

Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Für berufliche, wirtschaftliche und soziale Interessen der jugendlichen und erwachsenen männlichen und weiblichen Fach- und Hilfsarbeiter in der Steinindustrie und im Steinstraßenbau

Erscheint wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2.50 Mk. Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in die Reichspostliste unter Nummer 1628. Kreuzbandsendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Verbandsstelle: Leipzig
Zeiger Straße 30, IV., Aufgang B und C. Ruf 33819

Anzeigengebühr: Die doppelgespaltene Kleinzeile 1 Mk. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühreneinsendung auf Postcheckkonto Leipzig 56383
Kassierer: L. Geiß, Leipzig C 1, Zeiger Straße 30, IV. (Volkshaus)
Rabatt wird nicht gewährt. Blattschluß ist Sonnabends um 10 Uhr

Sonnabend, den 9. August 1930

34. Jahrgang

Nummer 32

Die Notverordnungen

Nachdem der Reichstag aufgelöst war, hing der Reichsetat in der Luft. Die noch im Amt befindliche Reichsregierung hat ihn durch den Paragraphen 48 in Ordnung zu bringen geglaubt. Der Reichspräsident hat durch seine Gewalt mit Hilfe des genannten Paragraphen die neuen Steuern, Bestimmungen über sozialpolitische Gesetze, die neue Kartellordnung usw. mit dem 1. August in Kraft gesetzt. Die gesamten Einzelverordnungen sind nunmehr in einer einzigen Verordnung zusammengefaßt und dekretiert. Die getroffenen Maßnahmen gehen sowohl im einzelnen wie in der Gesamtheit weiter als die vom Reichstag abgelehnten Notverordnungen. Es ist das erstmal, daß derartig einschneidende Maßnahmen durch den Artikel 48 der Reichsverfassung erledigt wurden. Dem gesamten Volke, namentlich den arbeitenden Schichten, sind dadurch schwere Lasten auferlegt worden. Wir bezweifeln nicht, daß eine solche katastrophale Wirtschaftskrise von jedem einzelnen Staatsbürger Opfer und Einschränkung verlangt. Es muß aber sehr bestritten werden, daß ausgerechnet die minderbemittelten Schichten zur Opferleistung in derartigem Umfang herangezogen werden. Versuchen wir die Bedeutung der Notverordnung, die nicht weniger als 21 Seiten des Reichsgesetzblattes füllt, in ihren wichtigsten Bestimmungen zu erfassen.

Die neuverordneten Steuern. Der zu bedeckende Fehlbetrag beläuft sich auf 760 Millionen Mark. Von diesem Fehlbetrag, der in der Hauptsache durch die Wirtschaftskrise hervorgerufen wurde, sollen 269 Millionen Mark durch Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages um 1 Prozent von 3% auf 4% Prozent und durch sogenannte Reformen bei der Arbeitslosenversicherung gedeckt werden. 304 Millionen Mark sind durch neue Steuern aufzubringen. Im einzelnen ergibt die Deckung des Fehlbetrages folgendes Bild:

Erhöhung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung	269 Mill.
Arbeitslosenversicherungsreform	274 Mill.
Kreisumlage, Einkommensteuergulag und Ledigensteuer	48 Mill.
Verkürzung der Fristen bei der Tabaksteuer	134 Mill.
Gesamtersparungen im Etat	35 Mill.
Berringerung der Fehlbeträge 1929	760 Mill.

Dieses Deckungsprogramm folgt durchaus den Vorschlägen, die die Regierung dem Reichstag gemacht hatte. Lediglich erfährt der Posten Gesamtersparungen im Etat eine Erhöhung um 34 auf 134 Mill. Es ist aber auch in den Notverordnungen nichts davon gesagt, wo diese Ersparnisse am Etat erzielt werden sollen. Wie man hört, ist das Reichswehrministerium mit nur 15 Mill. M. an den Ersparungen beteiligt. Man darf als sicher annehmen, daß der wesentlichste Teil der Einsparungen an den Sozialausgaben erfolgen soll. Man hat z. B. in Aussicht genommen, die Kosten für die Auszahlung von Renten, die bisher vom Reich getragen wurden, in Zukunft von den Invaliden- und Unfallversicherungen tragen zu lassen. Ueber diese und ähnliche Dinge wird die Zukunft Aufklärung bringen. Aber mit den Neubelastungen durch Steuern ist die Gesamtlast nicht erschöpft. Hinzu kommen noch die Ermächtigungen für neue Gemeindesteuern. Die Gemeinden können eine Kopfsteuer erheben oder sich zu einer Gemeindebesteuerung bzw. allgemeinen Getränkesteuern entscheiden. Die Kopfsteuer ist das schlimmste hierbei. Jeder Staatsbürger über 20 Jahre muß eine Kopfsteuer von 6 Mark entrichten bis zu einem Einkommen von 8000 Mark je Jahr. Bei ganz geringem Einkommen müssen 3 Mark gezahlt werden. Dieser einseitigen Belastung der Masse hat man ein soziales Mäntelchen umgehungen insofern, daß die Kopfsteuer für Einkommen zwischen 8000 und 25 000 Mark 12 Mark, bei Einkommen bis 100 000 Mark 50 Mark und für die großen Einkommen über eine halbe Million 1000 Mark beträgt. Was die zusätzliche Biersteuer bei den Gemeinden bedeutet, braucht hier nicht auseinanderzusetzen zu werden. Sie muß von der breiten Masse aufgebracht werden. Eine allgemeine Getränkesteuer würde gerechter wirken, aber sie soll nur den Gemeinden gestattet werden, die sich in einer besonderen Notlage befinden. Eine Uebersticht über die Wirkungen dieser außerordentlichen Steuerpolitik wird erst später möglich sein; aber heute kann schon gesagt werden, daß sie die arbeitenden Schichten noch weiter belastet und zu Einschränkungen zwingt. Ein Gläschen Bier wird sich der Minderbemittelte wahrscheinlich hinfort nicht mehr leisten können. Die neuen Steuerordnungen bestätigen die Ansicht, daß wir einer der schlimmsten Perioden entgegengehen, die das deutsche Volk je zu durchleben gezwungen war.

Die Drofflung der Sozialpolitik. Also Steuern und Mehrleistungen aller Art sind auf dem Verordnungswege eingeführt. Daneben sind aber auch sozialpolitische Grundgesetze mit erfährt worden. Neben der Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages sollen wesentliche Ersparnisse bei der Arbeitslosenversicherung gemacht werden. Diese wirken sich naturgemäß in der Beschränkung von Leistungen aus. Die Wartezeit dauert jetzt bis 14 Tage. Die Sperrfrist beträgt sechs Wochen. Diese Vorschriften über die Unterstützung berufstätiger Arbeitslosigkeit bleiben auch für den kommenden Winter bestehen. Die Dauer der Krisenunterstützung wird auf die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung angewandt. (Siehe genaueres darüber im Sonderartikel: Abbau usw.) Bei der Krankenversicherung bleibt es bei den Vorlagen des Reichstages. Die Maßnahmen der Verordnungen betreffen die Beteiligung der Versicherten an den Kosten für die ärztliche Behandlung und die Heilmittel, den Beginn des Krankengeldbezuges, die Familienkrankenpflege, beschränken die Krankenkassen im Erwerb von Grundstücken, in der Errichtung von Gebäuden und Anlagen und in der Festsetzung des Beitrages. Daß diese Einschränkungen der Sozialpolitik selbst bürgerlichen Leuten zu weit gehen, zeigt der Leitartikel in Nr. 352 des „Berliner Tageblatt“, worin es u. a. heißt: „Der Artikel 48 soll angewandt werden, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu be-

seitigen. Glaubt man wirklich, dies damit zu erreichen, daß man von jetzt ab dem Arbeitslosen erst 14 Tage nach dem Verlust seines Einkommens die Unterstützung gewährt? Muß man nicht für einen Winter wie den kommenden gerade von denjenigen, die zwei Wochen lang ohne einen Pfennig Unterstützung arbeitslos auf der Straße liegen, Akte der Verzweiflung erwarten? Und wie wird es sich wohl in einer Zeit, in der die Nerven aufs äußerste angespannt sind, auswirken, wenn Arbeiter und Angestellte, die jahrelang ihren Beitrag zur Krankenversicherung gezahlt haben, jetzt 50 Pfennig — den Preis eines Brotes — für einen Kranken-

Menschen der Freiheit

Zum 11. August

An der Fahne allein soll niemand unser künftiges Volk erkennen; es muß sich alles verjüngen.

Wir blicken vorwärts. Neuland ist unser Ziel. Und im Hinblick auf das Kommende feiern wir das, was wir uns aus dem Alten heraus erzwingen haben.

Unfrei, machtlos und rechtlos lebten wir im Obrigkeitsstaate. Im Wahlfreie standen hundert schaffende Menschen einem Besizenden gleich, und auch die wirtschaftliche Unterdrückung der sozial Schwachen wurde von brutalen Paragraphen sanktioniert, indem das Gesetz des alten Staates die wirtschaftlich abhängigen Menschen im kämpferischen Erzwingen ihrer Freiheit hinderte. Der Staat war politisch nur Klassenstaat. Auch politisch gab es Herren und Knechte, Menschen höherer und minderen Rechts.

Es ist ein ungeheurer Schritt vorwärts zur sittlichen Gestaltung des Zusammenlebens, daß die Republik uns die politische Gleichheit gebracht. Republik ist Freiheit, und Schwarz-Rot-Gold das Symbol politisch gleichberechtigter Volksgenossen.

Wir sind stolz auf diese Ordnung des politischen Zusammenlebens, und wir hüten sie. Niemand soll wagen, an dieser Freiheit zu rütteln! Freiheit ist heilig!

Republik ist mehr als staatliche Ordnung. Republik ist der politische Ausdruck des Rechts auf das Selbst. Auf die Freiheit unserer Würde. Auf die Würde der Persönlichkeit. Und mit der Möglichkeit freipersonlicher Entfaltung ist die Republik der politische Boden der Gemeinschaftswelt.

Nur dann sind Menschen frei, wenn alle frei sind. Solange auch ein einziger noch unfrei ist, ist Freiheit nicht. Freiheit hat Gemeinschaft zur Voraussetzung. Und die Republik ist die politische Voraussetzung für beides.

Republikaner zu sein, ist darum eine Aufgabe an uns und den Menschen. Nicht am leuchtenden Banner allein sollen Menschen erkennen, daß die Republik unsere Staatsform ist. Auch an den Menschen. Ihrer Freiheit. Ihrem Stolz, der kein Oben und Unten kennt. Ihrer Verantwortung gegen die Pflichten, die die Staatsform der Freiheit den Menschen gibt.

Nur republikanische Menschen sind der freien Staatsform würdig. Menschen, die auch selber im Zusammenleben diese Freiheit achten, im Kreise der Kollegen, der Familie, ihrer Organisation.

Ich kann nicht Unrecht sehen, wo es auch sei, weil Unrecht nicht Freiheit ist.

Ich kann nicht als Vereinzelter leben, weil nur Solidarität die Freiheit zu erzwingen imstande ist.

Ich kann nicht ruhen, wenn es zu tun gibt, da Handeln vor vorwärts zur Freiheit führt.

Ich kann nicht Gewalt und Faustrecht üben, weil der geistige Gedanke der Freiheit wachsen und reifen muß und gehütet sein will als Heiligtum des innerlichsten Menschen.

Ich stehe in Ehrfurcht vor Recht, in Ehrfurcht vor Menschen. Ich schaffe und strebe und kämpfe für Menschen, da nur Tat und Kampf und Opfer höchstes Glück der Freiheit ist.

Dr. Gustav Hoffmann.

schein zahlen müssen, der ihnen die Tür zum Kassensatz öffnet — und weitere 50 Pfennig, wenn sie das dort erhaltene Rezept in der Apotheke vorlegen? — Die getroffenen Maßnahmen über die Sozialversicherung lassen den reaktionären Einschlag der Reichsregierung sehr deutlich erkennen.

Die verschärfte Kartellordnung. Die Maßnahmen gegen kartellartige Bindungen, die die Regierung in der Notverordnung näher umschreibt, sind das einzig Erfreuliche. Durch diese neue Kartellordnung wird die bisher geltende Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. 11. 1923 wesentlich überholt. Die Regierung hat jetzt das Recht, Verträge oder Beschlüsse von Kartellen für nichtig zu erklären oder eine bestimmte Art ihrer Durchführung zu untersagen. Ferner kann die Regierung anordnen, daß Parteien von Verträgen zurücktreten können, die unter den beanstandeten Voraussetzungen abgeschlossen wurden. Eine weitere wichtige Waffe enthält der § 2 der Notverordnung, wonach die Regierung die Eingangsgülle für zollpflichtige Waren, auf die sich die beanstandeten Bindungen beziehen, herabsetzen oder aufheben kann. Abgeschwächt wird diese Maßnahme durch § 3, nach welchem vor Erlass einer solchen Maßnahme die beteiligten Wirtschaftskreise zu hören sind. Auch soll der vorläufige Reichswirtschaftsrat um eine gutachtliche Stellungnahme ersucht werden. Doch hierbei handelt es sich um Soll- und nicht um Mußvorschriften. Auch das beste Gesetz kann wenig nutzen, wenn behördliche Stellen es zu geeigneter Zeit nicht anzuwenden wissen. Wie man hört, soll die Re-

gierung bereits in nächster Zeit beabsichtigen, gegen bestimmte Kartelle und Monopole vorzugehen. Darunter befindet sich die Preisregelung für Markenartikel, die Preisbildungen für die zweite und dritte Hand, die Prüfung der Verkaufspolitik der Bricketverbände, des Linoleumstruffs, der Zementkartelle usw. Die Regierung hat also greifbare Dinge vor sich, die durchaus geeignet erscheinen, die neue Kartellordnung auf ihre Wirksamkeit zu erproben. Man wird dann sehen, ob die bei der Schaffung der Verordnung an den Tag gelegte Courage über die Aufwallung des ersten Augenblicks hinausgeht.

In den nächsten Wochen ist Gelegenheit gegeben, über die Taten der Regierung Abrechnung zu halten. Obwohl wir davon überzeugt sind, daß keine Partei ohne eine fühlbare Steuerlast auskommen kann, so will es uns nicht einleuchten, daß die Minderbemittelten die Hauptlast bei all dem tragen sollen. In diese notwendige Rücksichtnahme hat es die Regierung fehlen lassen. Dafür wird sie am 14. September ihre Quittung erhalten!

Abbau der Arbeitslosenversicherung verordnet

Um die Aufrechterhaltung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung ist monatelang, ja sogar jahrelang im Reichstag erbittert gekämpft worden. Ueber den von der Deutschen Volkspartei geführten und vom Zentrum teilweise unterstützten Abbaubestrebungen ist die Regierung Hermann Müller gestützt. Der Arbeitslosenversicherung wegen hat die Sozialdemokratie im Reich die Rolle der Oppositionspartei übernommen. Wenn also von einem sozialpolitischen Gesetz gesagt werden kann, daß es große allgemeine politische Bedeutung habe, so von keinem mehr als von dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Diese politische Bedeutung des Gesetzes hat die Reichsregierung nicht abgehalten, ohne Reichstag die umkämpfte Reform, d. h. natürlich den Abbau der Leistungen durchzuführen, indem man dem Reichspräsidenten neben den sonstigen Verordnungen „zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände“ auch noch die Verantwortung für diesen einschneidenden Akt (und einen ähnlichen in der Krankenversicherung) zuschob. (Siehe auch 1. Artikel: Die Notverordnungen.) Damit ist die Arbeitslosenversicherung also nunmehr „reformiert“, wobei wir von vornherein als einmütige Hoffnung der deutschen Arbeiterklasse aussprechen dürfen, daß der kommende Reichstag diese wie andere Spuren, die Deutschlands reaktionärste Regierung nach dem Kriege hinterlassen hat, mit Bewehrung wieder austilgen möge.

Inhaltlich entspricht das Abbaugesetz im allgemeinen der Regierungsvorlage, die im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichstages bereits durchberaten worden war. Gewisse Milderungen, die der Reichstagsausschuss bereits beschlossen hatte, sind berücksichtigt, so z. B. jene hinsichtlich der Dauer der Sperrfrist, andere dagegen nicht oder völlig ungenügend. So ist z. B. die Befreiung der Jugendlichen unter 16 Jahren, gegen die sich der Reichstag ausgesprochen hatte, zwar nicht durchgeführt, dagegen bestimmt, daß Arbeitslose, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nur dann haben, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch zusteht. Dies bedeutet praktisch ungefähr genau dasselbe wie die Befreiung der Jugendlichen unter 16 Jahren, da fast jeder unter 17-jährige einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben wird, allerdings ohne daß um deswillen sein Unterhalt auch tatsächlich gesichert wäre.

Versicherungsfrei ist im übrigen nach dem Vorschlag des Entwurfs ohne irgendwelche Einschränkungen alle geringfügigen Beschäftigungen, d. h. nunmehr solche, bei denen keine 30 Arbeitsstunden oder kein höheres Arbeitsentgelt als 10 Mark in der Woche erreicht zu werden pflegt. Versicherungsfrei ist ferner die im Rahmen der Arbeitsfürsorge stattfindende Beschäftigung Hilfsbedürftiger, soweit nicht die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 32 Stunden beträgt und tarifliche bzw. ortsübliche Entlohnung stattfindet.

Im § 89a (Begriff der Arbeitslosigkeit) ist die Verpflichtung zur Mitarbeit im Betriebe von Geschäftswirkern gestrichen worden. Andererseits sind die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter bzw. der Arbeitsämter ermächtigt worden, Richtlinien zu erlassen.

Ganz einschneidend bleiben auch in der abgemilderten Form die Bestimmungen über die Sperristen, deren Dauer nunmehr grundsätzlich sechs Wochen beträgt mit der Möglichkeit der Herabsetzung auf die Hälfte und der Verlängerung bis zur doppelten Dauer. Bei den berechtigten Gründen zur Arbeitsablehnung soll die Versorgung der Angehörigen nur dann noch eine Rolle spielen, wenn der Arbeitslose zur Vertreibung der Arbeit einen neuen Wohn- oder Aufenthaltsort nehmen muß. Andererseits ist die Zahl der Gründe, die zur Aufgabe einer Arbeitsstelle berechtigen, etwas erweitert worden.

Provokatorisch muß vom Standpunkt der Selbstverwaltung aus die plötzlich im Gesetz auftauchende Bestimmung empfunden werden, die den Verwaltungsausschüssen das Recht nimmt, Beschlüsse über die Durchführung von Pflichtarbeiten zu fassen.

Die einschneidendsten Maßnahmen sind natürlich bei den Leistungen zu verzeichnen. Der fortschrittliche Grundsatz der Krankenversicherung, der bisher auch in der Arbeitslosenversicherung galt, daß nicht die Beitragszahlung, sondern das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis und die tatsächliche Höhe des Entgeltes für den Leistungsanspruch und seine Höhe bestimmend sind, ist preisgegeben und statt dessen bestimmt worden, daß für die Zugehörigkeit zur Lohnklasse kein höherer Betrag zugrunde gelegt werden darf als der Grundlohn, der bei der Entrichtung der Beiträge zugrunde gelegt war. Das Kernstück des Leistungsabbaus, nämlich die Senkung der Unterstützungsätze in den Lohnklassen VII bis XI für alle Arbeitslosen, die in den letzten 18 Monaten nicht mindestens 52 Wochen versicherungspflichtig gewesen sind, ohne zwischendurch Unterstützung

bezogen zu haben, ist in der Form Gesetz geworden, daß die Unterstützung statt nach den Sägen der Klasse VII nach der Klasse VI, statt nach den Sägen der Klasse VIII nach Klasse VII, statt nach den Sägen der Klasse IX nach X nach Klasse VIII, statt nach den Sägen der Klasse XI nach der Klasse IX gewährt wird. Die Familienzuschläge sind jedoch nach der normalen Lohnklasse zu bemessen. Die Sonderregelung für berufsunfähige Arbeitslosigkeit, auf Grund deren die Unterstützungssätze für Saisonarbeiter während der festgesetzten Frist auf die Sätze der Krisenunterstützung gesenkt werden, bleibt daneben bestehen.

Auch die übrigen Leistungsverkürzungen sind nach dem Regierungsvorschlag durchgeführt. So soll die Dauer des Bezugs der Krisenunterstützung auf den späteren Bezug der Arbeitslosenunterstützung angerechnet werden, wenn die für den Bezug der Krisenunterstützung maßgebende Anwartschaftszeit für die Anwartschaft auf die Arbeitslosenunterstützung mit in Anspruch genommen wird. Bei Ehegatten, die gleichzeitig Hauptunterstützung beziehen, wird die niedrigere Unterstützung um die Hälfte verkürzt, soweit eine Unterstützung nach Lohnklasse VII bis XI vorliegt und kein Familienzuschlag gewährt wird. Auf die Unterstützung eines verheirateten Arbeitslosen ist das Einkommen seines Ehegatten anzurechnen, soweit es 35 Reichsmark in der Kalenderwoche übersteigt, es sei denn, daß Familienzuschläge für zwei oder mehr Angehörige gewährt werden. Die Wartezeit ist für alle Arbeitslose ohne Zuschlagsberechtigte Angehörige auf 14 Tage verlängert worden.

Durch drei Bestimmungen werden bisher bestehende Streitfragen geklärt. Einmal wird klargestellt, daß die Bestimmung des § 98a, die Krankheitsstage bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit ausschließt, nicht auf Lehrlinge Anwendung findet. Des weiteren ist ausgesprochen, daß der § 107c (Senkung der Unterstützung bei Ortswechsel) nicht für Pendelarbeiter gilt, die täglich zwischen Wohnort und Beschäftigungsort hin- und herfahren. Schließlich wird das Recht des Spruchkammervorsitzenden festgelegt. Vorentscheidungen ohne mündliche Verhandlung zu treffen, ein Recht, das bekanntlich nach einer ausdrücklichen Feststellung des Reichsverversicherungsamtes das Verfahren erheblich zu verzögern pflegt.

Von den sonstigen Bestimmungen seien nur noch die finanziell wichtigen erwähnt. Nur formell zu ihnen gehört eine Bestimmung, nach welcher der Vorstand der Reichsanstalt für Betriebe oder Betriebsgruppen, für deren Angehörige die Arbeitslosenversicherung erheblich stärker als der Durchschnitt in Anspruch genommen wird, die Arbeitgeber zu höheren Beiträgen heranziehen kann. Die Bestimmung ist rein deklarativ. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, daß ihre praktische Durchführung an zahlreichen Schwierigkeiten und Widerständen scheitern wird. Entscheidend dagegen ist die entsprechend dem Wunsch der Deutschen Volkspartei erlassene Bestimmung, daß der Höchstbetrag der der Reichsanstalt vom Reich zu gewährenden Darlehen vom 1. April 1931 ab im Haushaltgesetz festgesetzt werden muß. In Zukunft wird also nicht mehr das tatsächliche Bedürfnis, d. h. das Ausmaß der Arbeitslosigkeit, die Gesamthöhe des Unterstützungsaufwandes bestimmen, sondern der Aufwand wird festgelegt und in ihn muß sich die Masse der Arbeitslosen teilen. Ist sie größer als vorausgesehen, um so schlimmer für den einzelnen Arbeitslosen, denn es bleibt alsdann nur die weitere Leistungsverkürzung.

Für das Haushaltsjahr 1930 ist folgende Regelung vorgesehen: Uebersteigt der Bedarf der Reichsanstalt ihre eigenen Mittel und ergibt sich, daß die für die Reichsanstalt im Haushaltsplan 1930 vorgesehenen Zuschüsse und Darlehen zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen — daß dieses nicht der Fall ist, steht bereits heute fest —, so gewährt das Reich für dieses Haushaltsjahr die Hälfte des Mehrbedarfs als Zuschuß. Der Rest ist durch Erhöhung oder Absetzung der Beiträge oder durch die Verbindung beider Maßnahmen zu decken, d. h. also, der Beitrag, der nach dem Gesetz nunmehr 4 1/2 Prozent des maßgebenden Arbeitseinkommens beträgt, soll unter Umständen allgemein oder für einzelne Gruppen noch weiter erhöht werden.

Die neuen Vorschriften treten am 1. August 1930 in Kraft. Die Erhöhung des Beitrages und die Leistungsverkürzung durch Senkung auf die Krisensätze ist bis zum 31. März 1931 befristet, wenn die Reichsregierung nicht bis zum 28. Februar 1931 etwas anderes bestimmt.

Internationales und Steinindustrie

Auf dem Anfang Oktober in Paris stattfindenden 8. Internationalen Steinarbeiterkongress wird auch die Zollfrage eine Rolle spielen, nachdem unser Berliner Verbandstag den entsprechenden Schritten vorauswarf. Hier war es schon der gewiß nicht zollverdächtige Satz der Entschlieung zur Wirtschaftsfrage:

„Besonders ungünstig wirkt sich für die Steinindustrie noch die Bevorzugung ausländischen Steinmaterials aus, obgleich das inländische dem ausländischen Gestein durchaus nicht an Güte nachsteht“.

Der Protest des Vertreters eines ausländischen Bruderverbandes hervorrief.

Handelte es sich nur darum, rein theoretisch zu der Frage: „Freihandel oder Schutz Zoll?“ Stellung zu nehmen, so wäre bedenkenlos dem Freihandel zuzustimmen und der Schutz Zoll zu verwerfen. So einfach liegen die Dinge aber nicht, sondern es ist Stellung zu nehmen zu der praktischen Auswirkung der gegenwärtigen Außenhandelsbeziehungen der in Betracht kommenden Länder. Es gilt die Gegensätze aufzuzeigen zwischen Theorie und Praxis und anschließend Mittel und Wege zu zeigen, um beide (Theorie und Praxis) miteinander in Einklang zu bringen. Freihandel kann nur im Einvernehmen der beteiligten ein- und ausführenden Länder getrieben werden. Wie weit wir in der Steinindustrie

von diesem Zustand entfernt sind, zeigen u. a. folgende Feststellungen:

Es erheben Zoll pro Doppelzentner

Staat	auf Granit	auf Pflastersteine
Deutschland	4,00 Mk. (mit Italien u. Frankreich nur 3 — Mk.)	0,40 Mk. (mit Schweden, Desterreich und Belgien zollfreier Vertrag)
Frankreich	geschliff. 1,36—2,72 Fr poliert 3,40—4,08 Fr	1,00 Fr
Schweiz	—	je nach Art 0,10—0,30 Fr
Holland	—	8 Prozent vom Wert
Desterreich	polierte Denkmäler 28,— S.	je nach Art frei bis 0,80 S.
Ungarn	8—28 Pengö	—
Tschechoslowakei	—	je nach Art frei bis 24 Kr.
Polen	unbearbeitet und halbfertig frei, bearbeitet 1,10—4,40 Zl	1,20 Zl.
Jugoslawien	7—15 Dinar	—
Rumänien	10—600 Lei	—

So unterschiedlich wie es auf dem internationalen Natursteinmarkt aussieht, von dem der Granitmarkt ja nur einen Teil darstellt, so unterschiedlich sind die Zollverhältnisse auch auf dem Gesamtgebiet des internationalen Außenhandels, wobei zu beachten ist, daß meistens ungünstige Positionen, die von dem einen oder anderen Staate in Kauf genommen werden mußten, durch andere günstige Positionen des gleichen Staates wieder ausgeglichen (kompensiert) werden, so daß der Vorteil, den die Gesamtheit der betr. Völker von den Handelsverträgen hat, größer ist als der Nachteil, der einzelnen Industriegruppen durch einen mangelnden Ausgleich erwachsen kann.

Womit begründen nun die Anhänger des Zollschutzes ihr Verlangen? Mit der billigeren Konkurrenz des Auslandes. Diese braucht nun keineswegs in schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen des billigeren Konkurrenzlandes zu liegen. In Schweden z. B. liegt der Lebensstandard der Steinarbeiter höher als in Deutschland. Hier müssen also andere Ursachen obwalten, die es z. B. ermöglichen, schwedische Pflastersteine billiger an deutsche Baustellen zu liefern als deutsche Pflastersteine. Eine dieser Ursachen ist die günstige, am Meere gelegene Verfrachtungsmöglichkeit und die billigen, bis weit nach Deutschland sich hinein erstreckenden Wasserwege.

Anders liegen die Dinge, wenn ein Vergleich mit Tschechoslowakei-Schlesien herangezogen wird. Dort liegen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse so daniieder, daß sie eine große Gefahr für die Steinarbeiter nicht nur der angrenzenden, sondern auch der weiter entfernten Länder bilden. So klagen schon seit Jahren die englischen Granitarbeiter über die Schmutzkonkurrenz, die ihnen (während der Inflation) von Deutschland, alsdann von Tschechoslowakei-Schlesien gemacht wird. Begünstigt wird letztere noch durch die Frachtermäßigung, welche die Deutsche Reichsbahn auf Grund des Versailler Friedensvertrages den Durchgangsgütern der Tschechoslowakei zu gewähren hat, wonach der tschechische Unternehmer weniger Frachtkosten auf deutschen Bahnen hat als der deutsche Unternehmer.

Die aus den bisher erwähnten Ursachen entstehenden Preisunterschiede sind aber durch Schutzzölle nicht auszugleichen, weil die Preise der betr. Inlandsprodukte durch privatkapitalistische Manipulationen ebenfalls um die Zollhöhe gesteigert werden, wodurch also eine Erhöhung des gesamten Preisniveaus eintritt. Andererseits kann ein von ausländischen Zollmauern umgebenes Land allein keinen Freihandel betreiben. Ist die Ausfuhr seiner eigenen Güter und Waren erschwert durch die Zollerhebung der anderen Länder, so kann man diesem Lande nicht zumuten, Güter und Waren der betr. anderen Länder zollfrei in das eigene Land hineinzu lassen. Es hieße ja wirtschaftlichen Selbstmord treiben, wenn sich ein Land die Ausfuhr durch ausländische Zölle unterbinden, die Einfuhr aus anderen Ländern aber schrankenlos gefallen ließe. In diesem Falle würde der betr. Arbeiterschaft der Außen- und der Innenmarkt zu einem großen Teil verloren gehen, was entsprechend größere Arbeitslosigkeit zur Folge hätte. Solange der Freihandel praktisch nicht durchführbar ist (weil er einseitig nicht betrieben werden kann), solange müssen sich Zollabbaubestrebungen geltend machen und durchsetzen. Wie zur Durchsetzung so vieler wirtschaftlicher Probleme ist auch hierzu die Erreichung und Ausübung der politischen Macht erforderlich. In allen Ländern muß daher Hand in Hand mit den wirtschaftlichen Kämpfen auch der politische Kampf geführt werden. Die in den einzelnen Ländern erzielten Erfolge wirken sich dann automatisch auch in internationaler Beziehung aus.

Aus dem bisher Erwähnten geht bereits hervor, daß der internationale Güter- und Warenaustausch nur auf internationaler Grundlage geregelt werden kann. Letztere kommt natürlich nur zustande, wenn die einzelnen Staaten sich auf einer solchen zusammenfinden. Die bisherigen Erörterungen auf internationalen Wirtschaftskonferenzen haben zwar in theoretischer Beziehung aufklärend gewirkt, die praktische Auswirkung ist aber teilweise ins Gegenteil umgeschlagen, weil die privatkapitalistischen Interessen den gemeinnützigen Interessen national und international zuwiderlaufen.

Und doch kann die gemeinwirtschaftlich eingestellte Arbeiterschaft aller Länder nicht warten, bis etwa eine „Weltrevolution“ Wandel schafft. Ständig gilt es, in den einzelnen Ländern im Interesse der Arbeiterschaft aller Länder zu wirken. Das geschieht am besten, wenn die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den einzelnen Ländern auf eine Höhe gebracht werden, die eine gegenseitige Preisunterbietung ausschließen. Hierzu ist natürlich eine muster-gültige Organisation vonnöten. Diese läßt aber national wie international recht viel zu wünschen übrig. In verschiedenen Ländern sind die Steinarbeiter beruflich, politisch und konfessionell getrennt organisiert, in anderen (wegen ihrer geringen Zahl) mit den Arbeitern anderer Berufe verschmolzen (z. B. mit den Bauarbeitern), und in allen Ländern steht eine mehr oder weniger große Anzahl Unorganisierter den Organisierten teilnahmslos, wenn nicht gar feindselig gegenüber.

Ein idealer Zustand ist es auch nicht, daß die internationalen Steinarbeiterinteressen gleichzeitig von 2 internationalen Sekretariaten vertreten werden, wenn es auch im allgemeinen Leben heißt: „Doppelt hält besser.“ Von den der Steinarbeiter-Internationalen angegliederten 13 Landeszentralen mit 127 580 Mitgliedern sind 6 Landessektionen mit 11 430 Mitgliedern den betr. Bauarbeiterverbänden angeschlossen. Letztere werden also auch von der Bauarbeiter-Internationale betreut. Das wäre an sich gewiß kein Unglück, wenn nicht die beiderseitigen gleichgearteten Anstrengungen, z. B. bei internationalen Erhebungen, ein doppeltes Maß an Arbeit, Zeit und Geld erforderten, das zur Hälfte für andere Zwecke verwandt werden könnte. Derselben Meinung scheint auch der Vorsitzende des Deutschen Bauergewerksbundes, Kollege Bernhard, gewesen zu sein, als er im Juli dieses Jahres auf der Konferenz der Bauarbeiter-Internationale am Schluß eines großzügigen Vortrages über „Die Beschränkung des Handels mit Baustoffen durch Schutzzölle“, in dem er hauptsächlich die Steinindustrie der verschiedenen Länder behandelte, ausführte:

„Ich habe aus der Fülle des gesammelten Materials nur spärliche Auszüge gemacht, weil ich mich nicht befugt hielt, noch tiefer, als dies unumgänglich nötig war, in das Arbeitsgebiet der Steinarbeiter-Internationale und auch der Fabrikarbeiter-Internationale, die in der Hauptsache die Baustoffarbeiter erfaßt hat, einzudringen.“

Nun — wir nehmen das Gute, woher es kommt. Bedauern und bekämpfen würden wir es nur, wenn das Bestreben der Steinarbeiter-Internationale, die ihr noch nicht angeschlossenen Landeszentralen der Steinarbeiter heranzuziehen, durch die Bauarbeiter-Internationale durchkreuzt würde.

Und nun zurück zu dem Ausgangspunkt dieses Artikels, der nicht der Zollfrage allein, sondern die allgemeine Wahrnehmung der nationalen Interessen der Steinarbeiter, nicht im Gegensatz, sondern im Rahmen der internationalen Interessen behandelte. „Außerordentliche Verhältnisse erfordern außerordentliche Maßnahmen“, das ist ein allseitig anerkannter Grundsatz. Und wenn sich die Steinarbeiter eines Landes infolge außergewöhnlichen Arbeitsmangels in einer außerordentlichen Notlage befinden, dann muß ihnen auch gestattet sein, die gleichmäßige Verteilung von „Licht und Schatten“ wie im eigenen Lande, so auch international zu verlangen.

Die durchschnittliche Arbeitslosigkeit im Jahre 1929 betrug in Deutschen Steinarbeiterverbände 27,6 Prozent; im Schwedischen Steinarbeiterverbände (beispielsweise) nur 8,0 Prozent; die durchschnittliche Arbeitslosigkeit im 1. Halbjahr 1930 betrug in Deutschen Steinarbeiterverbände 47,3 Prozent.

Angeblickt solcher Stenzziffern noch ruhig der Bevorzugung ausländischen Gesteins zuzusehen, hieße die internationale Solidarität in ihr Gegenteil verkehren. Wir fordern daher von den auftraggebenden Behörden nach wie vor, daß, soweit der Bedarf im Inlande gedeckt werden kann, inländisches Material verwandt wird.

Von den Steinarbeitern der Tschechoslowakei erwarten wir, daß sie sich in einer Organisation zusammenschließen, damit sie machtvoll der Verschleuderung ihrer Arbeitsprodukte, die sich schädigend auf das Lebensniveau der Steinarbeiter vorgeschrittener Länder auswirkt, entgegenzutreten kann. Ein Tätigkeitsfeld, auf dem sich auch die Bauarbeiter-Internationale den wohlverdienten Dank aller zur Steinarbeiter-Internationale gehörenden Steinarbeiter erwerben kann. E. W.

Kolleginnen und Kollegen! Väter und Mütter!

Eure gewerkschaftliche Pflicht ist noch nicht erfüllt, wenn ihr nur selbst der Organisation angehört. Eure Pflicht ist es, die erwerbstätigen Familienangehörigen, besonders auch die in der Heimarbeit Beschäftigten, der zuständigen Gewerkschaft zuzuführen.

Eure im Lehrverhältnis sich befindlichen Söhne und Töchter gehören in die Jugendabteilung des zuständigen Verbandes.

Zur Unfallrenten-Abfindung

Der Steinbrecher Ernst Unverzagt war gestern bei mir. Ein maderer Kollege, der in seinem Leben vom Unglück verfolgt wurde. Drei Unfälle hat er erlitten. 1910 verletzte ihn herabfallendes Gestein den linken Unterschenkel. Der Arzt sticht den Unterschenkel recht und schlecht zusammen; d. h., der Unterschenkelbruch wurde geheilt. Die Berufsgenossenschaft zahlte ihm anfänglich 25 und dann 15 Prozent Rente. Für den „Dienst am Vaterlande“ wurde ihm diese Rente dann entzogen. Nach Beendigung des Weltkrieges kehrte er wieder an seine Arbeitsstelle zurück. Ein Unglücksrabe, der er ist, erlitt er 1919 einen zweiten Betriebsunfall. Diesmal erwischte es seinen linken Oberarm. Wieder war es herabfallendes Gestein. Ein Splitterbruch, durch den der Arm verkürzt und stark geschwächt wurde. Zunächst erhielt er 50, dann 35 und später eine Dauerrente von 15 Prozent. Die bekannte „Gewöhnung“ brachte die Kürzung der Rente bis auf 15 Prozent mit sich. Nach kaum vierjähriger mühevoller Arbeit, — das 1910 verletzte Bein, wie auch der 1919 verletzte Arm, waren ihm bei der Arbeit sehr hinderlich —, erlitt unser Freund 1924 einen dritten Betriebsunfall. Diesmal war es ein zu früh losgegangener Schuß, durch den das rechte Auge vollständig erblindete. Außerdem erlitt er noch Verbrennungen im Gesicht. Die Verbrennungen heilten langsam. Nach neunmonatiger Krankheit wurde er „aus der Behandlung entlassen“, d. h., die ärztliche Kunst war am Ende ihres Lateins, sie konnte an dem Zustand nichts mehr ändern. Die Berufsgenossenschaft wollte ihm gleich eine Dauerrente von 25 Prozent geben. Unser Freund legte jedoch auf unseren Rat Berufung beim Oberversicherungsamt ein. Der Arbeitersekretär als Mundanwalt erreichte, daß die Berufsgenossenschaft für den Verlust des Auges und die Verbrennungen eine vorläufige Rente von zunächst 45 Prozent zahlen mußte. Später wurde die vorläufige Rente, natürlich auch wieder wegen „Gewöhnung“ und weil von den Brandwunden Komplikationen nicht mehr zu befürchten waren, auf eine Dauerrente von 30 Prozent festgesetzt. Unser Kollege hat sich seit dem letzten Unfall noch einige Jahre recht und schlecht im Betriebe mit „leichteren“ Steinbrucharbeiten abgerackert. Jetzt

geht es nicht mehr, er will sich ein kleines Häuschen mit etwas Wirtschaft kaufen und aus diesem Grunde sich mit seinen Unfallrenten abfinden lassen. Ich lasse das Zwiesgespräch am besten hier folgen zu Nutz und Frommen anderer Kollegen:

Unverzagt fragt: Muß mich die Berufsgenossenschaft mit meinen Unfallrenten abfinden?

Antwort: Die Berufsgenossenschaft kann ohne Zustimmung des Verletzten nur 10prozentige Renten mit dem dreifachen Jahresbetrage der Rente abfinden.

U.: Ich beziehe zwei Unfallrenten, hier sind die Rentenbescheide.

U.: Ja, du beziehest eine 15 prozentige dauernde Rente seit 1920 und eine solche von 30 Prozent seit 1925.

U.: Nun, wieviel Mark muß mir die Berufsgenossenschaft zahlen?

U.: Die Berufsgenossenschaft „muß“ dir nichts zahlen, sie „kann“ dich abfinden. Wozu brauchst du denn das Geld?

U.: Ich kann die Arbeit im Steinbruch nicht mehr verrichten und will mir ein kleines Häuschen mit etwas Wirtschaft kaufen.

U.: Für solche Zwecke werden nach der Verordnung vom 10. Februar 1928, und zwar auf Antrag, Verletzte abgefunden, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

U.: Ich bin 50 Jahre alt! Wenn nun die Berufsgenossenschaft meinem Antrag stattgibt, wieviel würde ich da bekommen?

U.: Das Abfindungskapital richtet sich nach dem inzwischen erreichten Alter des Verletzten und der seit dem Unfall verfloßenen Zeit.

U.: Demnach sind bei mir zwei Berechnungen vorzunehmen?

U.: Jawohl. Für jede Dauerrente muß eine Berechnung aufgestellt werden. Die Berechnung über Abfindungen für Unfallrenten sieht für jedes Unfalljahr je nach dem Alter des Verletzten festgesetzte Schlüsselzahlen vor, die mit dem Jahresbetrag der Rente multipliziert, die Abfindungssumme ergeben.

U.: Meine Jahresrenten betragen 1. für den Unfall von 1919 210 Mark, 2. für den Unfall von 1925 480 Mark. Wie hoch ist die Schlüsselzahl beim ersten und beim zweiten Unfall?

U.: Seit dem ersten Unfall (1919) sind mehr als 10 Jahre verfloßen und seit dem zweiten Unfall sind mehr als 5 Jahre ver-

floßen. Du hast das 50. Lebensjahr vollendet. Die Schlüsselzahl für den ersten Unfall beträgt nach der Abfindungstabelle 10,20 Mk., für den zweiten Unfall 8,80 Mk.

U.: Demnach müßte ich rechnen für den ersten Unfall 210 Mk. × 10,20 = 2142 Mk., und für den zweiten Unfall 480 Mk. × 8,80 Mk. = 4224 Mk. Die Berufsgenossenschaft würde mir also, wenn sie meinem Antrag stattgibt, 4224 und 2142 Mk., zusammen 6266 Mk. auszahlen.

U.: Noch nicht. So schnell sind die Berufsgenossenschaften mit dem Geldhergeben nicht bei der Hand. Das Geld muß hypothekarisch gesichert sein. Du mußt also vor dem Kauf des Grundstückes erst bei der Berufsgenossenschaft anfragen, ob sie dich mit dem Betrage abfinden will, wenn das Geld hypothekarisch gesichert ist. Erst wenn du die Zustimmung hast, dann kaufe das Grundstück.

U.: Noch eine Frage. Wenn ich nun infolge der Unfälle nach der Abfindung ärztliche Hilfe benötige, erhalte ich diese auch dann noch auf Kosten der Berufsgenossenschaft?

U.: Jawohl. Der Anspruch auf Krankenbehandlung besteht auch nach der Abfindung, sofern die Krankheit Unfallfolge ist.

U.: Ich danke für die Auskunft, nun kann ich auch meinen Kollegen unterrichten, dem es ähnlich geht wie mir. Und über den Ausgang der Sache werde ich dir berichten.

Sie auf die kleinen Dinge acht!

Vor kleinen Dingen nimm dich in acht! Groß Ungemach haben sie schon gebracht. Ein Fehlerchen trägt man mit Geduld — Ein Lächerchen macht noch keine Schuld. Ein Gläschen noch ist ja nie zuviel, Und ein Spielchen ist noch kein Spiel. Ein Späßchen, das nimmt noch keiner krumm, Und ein Käufchen bringt noch nicht um. Und eh du dich noch verzießt des Falls, Fällst über ein Steinchen und brichst den Hals.

Johannes Trojan.

Das Ergebnis der diesjährigen Betriebsratswahlen in unserem Verbandsbereich

Die im April und Mai dieses Jahres durchgeführten Betriebsratswahlen sind unter Verhältnissen vor sich gegangen, wie sie in der Steinindustrie um diese Jahreszeit noch nie zu verzeichnen waren. Stillelegte Betriebe oder stark eingeschränkte Belegschaften und demzufolge große Arbeitslosigkeit haben das Ergebnis stark beeinträchtigt. Die Zahl der arbeitslosen Kollegen betrug im April 41,1 Prozent und Ende Juni noch 38,4 Prozent. Neben dieser ungünstigen Beeinflussung der Wahlen ist die mangelhafte Berichterstattung zu beklagen. Von rund 800 Zahlstellen haben sich nur 580 daran beteiligt. Diese mangelhafte Beteiligung läßt erkennen, daß große Teile der Kollegenschaft den Wert der statistischen Erhebungen und damit die Schaffung von Ueberfrachten über die jeweiligen Erhebungszwecke noch lange nicht erkannt haben. Es ist gemäß nicht zu verkennen, daß eine große Anzahl Zahlstellen aus vorerwähnten Gründen nicht berichten konnte. Um so mehr mußten die übrigen Zahlstellen ihrer Verpflichtung entsprechen.

Ferner muß festgestellt werden, daß ein Teil der Belegschaften den Wert der gesetzlichen Betriebsvertretung noch immer nicht erkennt und aus Furcht oder aus anderen Gründen auf deren Wahl verzichtet hat. In diesen Fällen spielt allerdings der mangelnde Schutz bei vorübergehenden Betriebsstilllegungen, die in der Steinindustrie besonders in den Wintermonaten sehr häufig sind, nicht unwesentlich mit. Denn es ist Tatsache, daß die mitunter nur sehr kurzen Betriebsunterbrechungen vielfach zur Maßregelung der Betriebsräte führen. Zur Abstellung dieses Ueberstandes macht sich eine Ergänzung des Betriebsrätegesetzes notwendig, damit bei vorübergehenden Betriebsstilllegungen die Betriebsratsfunktion vor Ablauf der Amtsperiode nicht als unterbrochen gilt. Durch eine solche Bestimmung würde die Willkür einzelner Unternehmer wesentlich behindert. Einen vollständigen Schutz bringt sie jedoch erst dann, wenn durch unermüdete Kleinarbeit und Erziehung ergänzt, die Gewerkschaften für die Durchführung des Schutzes sorgen. Aus vorstehendem ergibt sich bereits, daß das nachstehende Resultat der diesjährigen Betriebsratswahlen nicht als lüdenloses betrachtet werden kann. Insgesamt wurde von 2445 Betrieben mit 47 070 Beschäftigten berichtet, von denen 32 302 Kollegen unserer Organisation und 1718 anderen freien Gewerkschaften angehören. Gewählt wurden in diesen Betrieben 2160 Arbeiterräte. Hierin sind inbegriffen 412 Betriebsobleute aus Kleinbetrieben mit 4082 Beschäftigten. Nicht unerwähnt bleiben darf, daß für einen sehr großen Teil der berichtenden Betriebe keine Wahl stattfanden infolge Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen. Dennoch wurden einschließlich der 412 Betriebsobleute insgesamt 2160 Arbeiterräte gewählt. Davon gehören 2028 unserem Verbands an, 86 den christlichen Gewerkschaften, 2 den Hirschdunkerschen Gewerkschaften, 20 sonstigen Vereinigungen und 24 sind unorganisiert. Die sogenannte kommunistische Gewerkschaftsopposition hatte in 9 Betrieben mit 1575 Beschäftigten, von denen 1340 Verbandsmitglieder und 70 Mitglieder anderer freier Gewerkschaften waren, Gegenlisten aufgestellt, auf die insgesamt 390 Stimmen abgegeben wurden. Für den Verband und die übrigen freien Gewerkschaften wurden 828 Stimmen abgegeben. 63 waren für die in diesen Betrieben zu wählenden 34 Arbeiterräte unfähig. Von den in diesen Betrieben zu wählenden 34 Arbeiterräten entfielen dadurch auf die Liste der freien Gewerkschaften 23 und auf die der Gewerkschaftsopposition 11 Vertreter. Zwei von letzteren sind als unorganisiert gemeldet.

Abgesehen von dem ungünstigen Ergebnis und der bedauerlichen Tatsache, daß in den erfaßten Betrieben noch rund 13 000 unorganisierte oder in gegnerischen Gewerkschaften organisierte vorhanden sind, muß das berichtete Resultat als günstig bezeichnet werden. Denn 94 Prozent der gewählten Arbeiterratsmitglieder sind Mitglieder des Verbandes. Nur 6 Prozent gehören gegnerischen Organisationen oder den Unorganisierten an. Ueber die gegnerischen Gewerkschaften noch die sogenannte Gewerkschaftsopposition vermochte nennenswerte Erfolge zu erzielen. Letzteres verdient besonders hervorgehoben zu werden. Es kann dieses als Zeichen dafür angesehen werden, daß die Kollegenschaft von der Erkenntnis durchdrungen ist, daß nur der unter dem Schutze einer starken Organisation stehende Betriebsrat die Belange der Belegschaft wirksam vertreten kann. In dieser klaren Erkenntnis mußte wie vorauszu sehen, das gesonderte Vorgehen der kommunistischen Gewerkschaftsopposition trotz ihres Bündnisses mit den Unorganisierten und trotz der mit allen Mitteln betriebenen Agitation scheitern. Das Resultat der diesjährigen Betriebsratswahlen, die unter den denkbar ungünstigsten Verhältnissen vor sich gingen, ist daher besonders zu bewerten und muß dazu beitragen, die vorstehend geschilderten Mängel abzustellen, damit wir bei hoffentlich besserer Konjunktur im nächsten Jahre eine lüdenlose Ueberfracht bekommen.

Zwei internationale Sitzungen von beruflicher Bedeutung am 25. Mai 1930 in Brüssel. Behandlungspunkt: Silikose. Anwesend sind die internationalen Sekretäre Delattre (Bergarbeiter), Apel (Keramarbeiter), Kolb (Steinarbeiter), Martel, Sekretär der Steinarbeiter Belgiens.

Kolb verweist auf die bisherigen Arbeiten für Anerkennung der Silikose als unfallentschädigend, gibt einen kurzen geschichtlichen Ueberblick, wie sich der Begriff Staubkrankheit herausgebildet hat, hinweisend auf die früher als Lungentuberkulose bezeichneten Steinhauer- und Bergarbeiterkrankheiten. Er zeigt, wie heute noch selbst Autoritäten diese Staubkrankheit immer wieder mit der Tuberkulose verbinden. Heute sei aber einwandfrei festgestellt, daß speziell bei Steinarbeitern, bei Bergarbeitern und auch bei Porzellanern die Staubkrankheit auftritt. Sodann verweist Kolb auf die Ausdehnung dieser Krankheit und ihre Entwicklung. Dann gibt er ein Bild über die heutigen gesetzlichen Verordnungen zum Schutze gegen diese Silikose und für Anerkennung als Berufskrankheit im Sinne der Berechtigung für Unfallentschädigung in den Ländern: England, Südafrika, Neu-Güldenland, Westaustralien, Neu-Seeland, Queensland, Ontario-Kanada, Deutschland, Holland, Balkanstaaten, Dänemark, Österreich und Rußland.

Nunmehr zeigt Kolb, wie die Steinarbeiter-Internationale schon seit 27 Jahren beständig für Verwirklichung der Begehren auf besseren Schutz gegen die Staubkrankheiten arbeite, und weist auf die Forderungen in bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsmethoden und Werkstätten- und Arbeitsstellenverhältnisse hin. Er weist auch auf die große Mithilfe des Internationalen Arbeitsamtes in Genf hin, auf ihr gut gesammeltes statistisches Material und den Einfluß, den dieses Amt durch seine Mitwirkung auf die verschiedenen Landesbehörden zu unseren Gunsten ausgeübt hat. Kolb zeigt ebenfalls die weiterhin vorgesehenen Arbeiten in dieser Frage, die Beratungen am nächsten internationalen Silikose-Kongreß in Johannesburg und beweist an Hand all dieser Ausführungen die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens der drei internationalen Berufssekretariate, die eine Linderung der Staubkrankheit anstreben müssen.

In der Diskussion sprachen sich die anderen internationalen Berufssekretäre sehr warm für ein gemeinsames Vorgehen aller drei Gruppen aus, und allgemein war der Wunsch vorhanden, in der Frage der Silikose in Zukunft gemeinsame Schritte zu unternehmen. Es wurde dann folgende Resolution angenommen, die unterzeichnet dem Internationalen Arbeitsamt in Genf zugestellt wurde:

„Die Sekretäre der Internationalen Vereinigung der Bergarbeiter, der Keramarbeiter und der Steinarbeiter stellen an

die Arbeiterkommission des Internationalen Arbeitsamtes das Begehren, sie möchte dahin wirken, daß auf die Tagesordnung einer der nächsten Arbeitskonferenzen die Frage der Bekämpfung der Silikose und ihre Anerkennung als unfallentschädigungsberechtigt gesetzt werde.

Sie übermittelt an Herrn Dr. Carozzi vom Internationalen Arbeitsamt den Wunsch, er möchte an der nächsten internationalen Konferenz in Johannesburg dahin streben, daß auch die internationale permanente Kommission der Berufskrankheiten beauftragt werde, ebenfalls für Verwirklichung der anfangs erwähnten Begehren nach Möglichkeit einzustehen.

Die Sekretäre werden einer Berichterstattung vom Kongreß in Johannesburg durch Herrn Dr. Carozzi mit Dankbarkeit entgegensehen.“

2. Sitzung des erweiterten Vorstandes des Steinarbeiterverbandes der Tschechoslowakei mit dem internationalen Steinarbeitersekretär. Vorher hatte Kolb vom Verband der Bau-, Stein- und Keramarbeiter der Tschechoslowakei folgende Informationen eingelesen: Diesem Verband gehören heute 1556 Stein- und Schotterarbeiter an, die sich auf 18 Orte verteilen; dazu gehört Friedeberg in Schlefien.

Die „Internationale Arbeitervereinigung der Tschechoslowakei“ will sich auflösen und verhandelt mit der Landesgewerkschaftszentrale bezüglich Uebertritt ihrer Mitglieder zu den einzelnen Berufsverbänden. Hierbei kommen auch Steinarbeiter in Frage.

Verbandstreue

Im Monat Juni und Juli 1930 blühten in nachstehenden Zahlstellen die genannten Kollegen auf eine 25- und mehrjährige gewerkschaftliche Verbandszugehörigkeit zurück. In:

- Gera, Ostar Rosenhainer, Willy Heined.
- Bayreuth, Heinrich Schmidt.
- Burgen, Robert Hennig, Reinhold Gummlach, Ernst Gummlach, Karl Wittig, Gustav Polley, Philipp Pfeiffer, Reinhold Vogel, Otto Barchmann, Robert Barchmann.
- Görlitz II, Heinrich Günther, Hermann Rothenburger, Robert Wessel, Max Schwinde, Wilhelm Gorki, Karl Gelling.
- Leipzig I, Walter Otto.
- Röslin, August Dohbrunn.
- Hamburg, Peter Wulf.
- Nürnberg II, Hans Weinmann, Johann Haas, Georg Kiege-wetter.
- Hannover II, Wilhelm Reiser, Franz Martin, Johann Dobras, Bernhard Nowakki, August Kummel.
- Kamenz, Bruno Emil Schlegel.
- Dortmund, Franz Bogins.

Aus dem Monat Mai ist noch nachzutragen, daß am 5. des genannten Monats der Gauleiter Kollege Franz Sarfert in Karlsruhe der Steinarbeiterorganisation 40 Jahre angehörte. All den genannten Verbandsmitgliedern zu ihrem gewerkschaftlichen Ehrentage die besten Wünsche, möge es allen vergönnt sein, noch viele Jahre im und für den Verband zu wirken als Vorbilder für unseren Nachwuchs.

Verbandszugehörigkeit

An der Sitzung des erweiterten Vorstandes der Steinarbeiter nahmen 20 Mann teil. Kolb weist auf die bestehenden Differenzen hin zwischen den Tariflöhnen derselben Arbeiten in Deutsch-Schlesien und Tschechisch-Schlesien und auf den großen Export von Steinhauerarbeiten, speziell nach England, der sich nicht nur durch den billigen Wassertransport durch Deutschland, sondern in der niedrigen Entlohnung begründet. Er führt an, wie verhängnisvoll hier der Mangel an Organisation der Steinarbeiter wirkt und diese Schwäche zum größten Teil auf die Zersplitterung der sechs bestehenden Verbände in der Tschechoslowakei und deren gegenseitige Bekämpfung zurückzuführen sei. Er verlangt dringend die Vornahme umfassender Organisationsarbeiten der tschechoschlesischen Steinarbeiter und vor allem die Einstellung der gegenwärtigen, ununterbrochen geführten gegenseitigen Bekämpfung unter sich selbst, speziell unter den Verbänden, die auf gleichem gewerkschaftlichem Boden stehen. Es müsse in Zukunft ein Zusammenarbeiten einsetzten, ohne das es niemals gelingen werde, sich ähnliche Existenzverhältnisse, wie sie die Steinarbeiter in anderen Ländern haben, zu sichern.

Aus der nun folgenden vierstündigen Debatte zeigt sich, wie man bisher Kleinigkeit um Kleinigkeit aufgebaut hatte, um sich zu bekämpfen, mitunter Sachen, die nur unrichtig aufgefaßt wurden. Von einem Diskussionsredner wurde auch angeführt, daß im ganzen Lande über 22 000 Steinarbeiter beschäftigt sind, von denen nur etwa 4000 freigewerkschaftlich organisiert sind, daß sich in Schlefien die Steinindustrie zu einer Heimindustrie entwickelt habe, indem selbst Blöcke nach Hause geliefert werden, wo dann die ganze Familie bis in die Nacht an der Verarbeitung tätig ist. Die dadurch geschaffenen Verhältnisse wirken unheilvoll auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Steinarbeiter im ganzen Lande. Es wurde anerkannt, daß die Hauptschuld an diesen heute so mißlichen Verhältnissen der im Jahre 1922 so geförderten Uneinigkeit unter den Organisierten zufalle. Am Schluß waren alle Anwesenden einig, die von Kolb empfohlenen Vorschläge zu berücksichtigen und künftig anzuwenden. Es ist zu hoffen, daß eine Zusammenarbeit in der Tschechoslowakei und damit ein rascherer und größerer Aufbau der Organisationen gefunden werde.

Kostof. Im Versammlungsbericht aus unserer Zahlstelle in Nr. 30 des „Steinarbeiters“ ist eine unklare Darstellung enthalten über die Verhandlung resp. den Spruch des Schlichtungsamtes für Strassenbau. Diese Entscheidung gilt für den ganzen Bezirk, deshalb ist es angebracht, sie wörtlich zum Abdruck zu bringen und damit das Gelayte im Bericht richtigzustellen:

„Als Steinseher im Sinne des Bezirkstarifvertrages von 1929 gelten auch solche Arbeitnehmer, die, ohne eine Gesellenprüfung abgelegt zu haben, den Nachweis führen können, daß sie bei einem Steinsehermeister 3 Jahre lang ununterbrochen gelernt und später bei einem Steinsehermeister mindestens 1 Jahr lang gearbeitet haben; das gilt aber nur für Arbeitnehmer, die heute 28 Jahre und darüber sind. Der Stichtag ist der 23. Juni 1930.“

Wir bitten, von dieser Richtigstellung Notiz zu nehmen.

Marienburg. Am 29. Juni 1930 fand eine Versammlung statt mit der Tagesordnung: 1. Berlesung der letzten Niederchrift. 2. Eingänge und Kassenbericht. 3. Wahl eines Kassierers. 4. Verschiedenes. Der Vorsitzende Kollege Schröder eröffnete um 10,30 Uhr die Versammlung im Evangelischen Vereinshaus und begrüßte den Bezirksleiter Kollegen Casper. Der letztere schilderte darauf die Beschlüsse der Bezirkskonferenz am 25. Mai 1930 in Königsberg, behandelte dann die große Organisationsarbeit zentral und bezirklich, kam auf die große Arbeitslosigkeit zu sprechen und ermahnte die Kollegen, auch in dieser schweren Zeit dem Verband treu zu bleiben, um gegen alle Widerwärtigkeiten gerüstet zu sein. Die Unternehmer verjuchten, uns den Aktiventag zu nehmen. In Ostpreußen setzen die Unternehmer alle Kraft dahinter, um an Stelle von organisierten Kollegen unorganisierte einzufüllen, um dann die Löhne herabzusetzen und Akfordarbeit einzuführen. Redner schilderte die Macht einer geschlossenen Arbeiterklasse und betonte, es liege nicht an der Führung der Gewerkschaften, daß die Zersplitterung und Uneinigkeit besteht, sondern an den Kollegen selber, wir können unsere Lage nur bessern in geschlossener Reihe. Die Ausführungen wurden beifällig aufgenommen. Dann kam die Veruntreuung von Verbandsgeldern durch Schreiber zur Sprache und dazu wurde folgender Beschluß gefaßt: Der Kammer Theodor Schreiber wird aus dem Verband ausgeschlossen und die Angelegenheit dem Gericht übergeben! Die Zahlstelle Marienburg bittet die übrigen Orte, den Genannten nicht aufzunehmen; auch nicht den Kammer Paul Schröder und den Steinseher Hugo Boroschewski, denn auch diese schulden der Zahlstelle größere Beträge, die sie durch Schwindeln erlangten.

Groß-Koppershausen. Am 26. und 27. Juli feierte die Zahlstelle ihr erstes Gewerkschaftsfest mit Bannerweihe. Die Mitglieder der Zahlstelle sowie die übrige Einwohnerchaft des Ortes beteiligten sich vollzählig, es war ein gut gelungenes Fest. — Die Zahlstellen Oberlausitz und Wernswig haben uns ebenfalls durch zahlreichen Besuch unterstützt. Aus der näheren und weiteren Umgebung nahmen die Arbeiterorganisationen Reichsbanner, Radfahrer, Bergarbeiterverband usw. in stattlicher Zahl an dem Fest teil. Die Festrede hielt ein Vertreter des Verbandsvorstandes, der auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die Aufgaben der Gewerkschaften hinwies und die Anwesenden zum Zusammenfluß in dem Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands aufforderte. Besonders wies er auf die am 14. September stattfindende Reichstagswahl hin und erinnerte die Anwesenden an ihre Pflicht als Arbeiterwähler. Nach Vortrag einiger gut gelungener Gesänge des gemischten Chors von Groß-Koppershausen wurde vom Gauleiter Schmitt die Weihe des Banners mit einer eindrudsvollen Ansprache vollzogen. Die Kollegen der Zahlstelle haben keine Mühe und Kosten gescheut, um den Festteilnehmern einige frohe und gesellige Stunden zu bereiten. Die dem Verbands noch fernstehenden Steinarbeiter aber werden begriffen haben, daß es für sie höchste Zeit ist, Mitgliedschaft des Verbandes zu werden. Die Ausführungen der Verbandsvertreter dürften auch auf den rückständigen Kollegen Eindruck gemacht haben. Hoffen wir, daß der Gedanke des gewerkschaftlichen Zusammenflusses im Kreise Ziegenhain recht bald Allgemeingut aller Steinarbeiter wird, hierzu dürfte das Gewerkschaftsfest in Groß-Koppershausen mit beigetragen haben.

Witten-Annen. Die Firma Bochumer Sandsteinwerke Th. Imberg & Comp., Bochum, betreibt hier einen Sandsteinbruch in einer Weise, die jeder Beschreibung spottet. Selbstherrlich distanzierte Akfordpreise machen es den Arbeitern kaum möglich, den Stundenlohn zu verdienen. Bei Submissionen steht die Firma fast immer an erster Stelle. Natürlich von unten angefangen. Im März setzte sie die Akfordpreise bis 15 Prozent herab und seit Juni nochmals um 10 Prozent, ohne sich mit der gesetzlichen Betriebsvertretung in Verbindung zu setzen. Eine tüchtige Hilfe hat die Firma in der Person des Bruchmeisters P. Hellmut aus der Umgegend von Wapen. Viel Fachkenntnis scheint der Mann nicht zu haben, denn beim Schießen zittern die näheren Anwohner an Betrieben für ihre Wohnungen und um ihr Leben. Daß hier die Behörde noch nicht eingegriffen hat, ist unverständlich. Monatlang arbeiteten die Stöber in der größten Lebensgefahr, bis dann eines Nachts Felsen und Abraum fast den ganzen Betrieb abdeckten. Wäre der Absturz am Tage passiert, wären sicherlich Menschenleben zu beklagen gewesen. Der Bruchmeister ist mehrmals auf die Gefahr hingewiesen worden. Er verlangte seinerzeit Ueberfrachtenarbeit ohne die im RMV vorgeschriebenen Zuschläge. Lebige Arbeiter müssen in der Werkkantine logieren, gleichgültig, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht, nur, damit die Firma die 10 Mark Schlafgeld bekommt. Ein verheirateter Arbeiter hat für monatlich 15 Mark eine Zweizimmerwohnung in der Kantine gemietet. Er nahm 3 Kollegen in Logis, stellte Betten usw., und den 3 Kollegen wurde monatlich 10 Mark Schlafgeld von der Firma am verdienten Lohn abgezogen. Die Firma erzielte so eine Wohnungsmiete von 45 Mark für 2 Zimmer. Dies ist Wohnungsrunder. Der ziemlich junge Betriebsleiter Mintgen scheint keine Geheze zu kennen. Setzte er doch ein Betriebsratsmitglied auf die Straße und äußerte sich dabei: „Wir können einstellen und entlassen, wen wir wollen.“ Daß hierbei das Arbeitsgericht noch mitspricht, wird dem Herrn noch klargemacht. Auch andere Klagen werden wahrscheinlich folgen. Ein Kollege, der in Frankfurt a. M. auf Kosten des Verbandes geschult wurde, ist Betriebsobmann. Ein Betriebsrätegehebuch besitzt er aber nicht. Irgegendwelche Sitzungen werden auch nicht abgehalten. Leider sind die Organisationsverhältnisse im Betriebe sehr schlecht, sonst wären die Mißstände nicht soweit eingerissen. Die Kollegen werden ersucht, den Betrieb zu meiden.

Vom Kampf um Lohn und Arbeitsbedingungen

- Gesperzt: 1. Gau: In Steinhof-Königsberg, Pr., die Firma Otto Pecht, G. m. b. H., Jordanstraße 1/5. Die Firma zieht fremde Steinmehrer heran und — zahlt nur Teillöhne. Mancher Kollege ist schon um seinen sauer verdienten Arbeitslohn betrogen worden; darum Vorfracht!
- 2. Gau: In Roffen (Sa.) das Grabmal- und Kunststeinwerk von Achilles wegen Maßregelung. Steinmehrer und Bildhauer meiden die Firma.
- 3. Gau: Grünigen bei Greußen die Firma Hermann Saal wegen Tarifbruch.
- 4. Gau: In Effen ist die Aussperrung der Steinarbeiter noch nicht aufgehoben. Steinmehrer und Marmorarbeiter meiden deshalb den Ort.
- 5. Gau: Riel. Arbeiten der Firma Jürgen Brandt-Kendenburg, wegen Nichtzahlung des Lohnes. — In Cursbed-Neuenburg ist die Firma Gustav Jans (Strassenbau) nach wie vor gesperrt; sie zahlt nicht nach Tarif.

Zur Beachtung: Von Sperren usw. muß der Redaktion mindestens im Zwischenraum von 2 Wochen kurze Mitteilung zugehen, sonst unterbleibt die weitere Bekanntmachung.

25 Jahre Redakteur war am 1. August der Schriftleiter des „Grundstein“ Kollege Artur Schmit. Von den 29 Jahren seiner Angehörigkeit entfallen fast 23 Jahre auf Berlin. Schmit ist von Beruf Dfenformer und war bis 1905 zweiter Verbandsvorsitzender im Töpferverband, dann wurde ihm im Verband die neue geschaffene Redaktion „Der Töpfer“ übertragen. Mit der Erziehung des Baugewerksbundes, an dem sich der Töpferverband sofort beteiligte, kam Artur Schmit nach Hamburg in die Redaktion des „Grundstein“, wo er 1. Schriftleiter wurde. Dies war ein Beweis seiner Wertigkeit in der großen Organisation. Mit der Ueberfiedelung des Baugewerksbundes nach Berlin ist Artur Schmit nunmehr wieder an den Ausgangspunkt seiner Redaktions-tätigkeit zurückgeführt. Unter dem Namen „Taejs“ ist der Kollege Schmit auch den Steinarbeitern kein Unbekannter, denn er versteht es, auch im Reim für die Organisationsarbeit zu wirken und zu werden. Zu seinem Redakteurjubiläum wünschen wir dem Kollegen Artur Schmit noch viele Jahre des freudigen Schaffens für den großen Kampf der organisierten Arbeiterschaft.

Nichtorganisierte unter dem Schutz des Fabrikdirektors und des Arbeitgeberverbandes. Durch den vor kurzem beendeten Streit in Maulburg (Baden) wurde, wie wir dem „Textilarbeiter“ entnehmen, die Arbeiterschaft der beiden Textilbetriebe in Steinen ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen, indem sie von der Firma, trotzdem eine vierzehntägige Kündigungsfrist besteht, ohne daß diese eingehalten wurde, von einer Stunde auf die andere heimgeschickt worden sind. Soweit die organisierte Arbeiterschaft in Betracht kommt, haben die Gewerkschaften hierfür Streikunterstützung gezahlt, während die Nichtorganisierten von keiner Seite Unterstützung erhielten. Das Landesarbeitsamt in Stuttgart hat gemäß § 94 des GVB die Arbeitslosenunterstützung während der Dauer des Streiks abgelehnt, so daß auch diese Hoffnung der Unorganisierten zerfallen wurde. Sie wurden deshalb von der Direktion des Betriebes aufgefordert, sich in Listen einzutragen. Warum das zu geschehen hatte, konnte man anfänglich nicht erfahren. Die Gewerkschaften waren der Auffassung, daß die Firma sich großzügig zeigen würde, um den Unorganisierten als Anerkennung und Dank dafür, daß sie keiner Organisation angehören, während der Dauer des Streiks eine Unterstützung gewähren würde. Hierin hat man sich aber getäuscht. Wie sich nachträglich herausstellte, war der Zweck der Eintragung in die Liste ein ganz anderer. Erstens einmal geschah diese, um festzustellen, wieviel Leute in Steinen nicht organisiert sind und zweitens wollte man die Namen deshalb wissen, weil man auf Betreiben der Direktion die Gewerkschaften schadenersatzpflichtig machen will. Den Gewerkschaftsvertretern ist auch tatsächlich eine Klageschrift zugegangen, laut welcher sechs unorganisierte Arbeiter von Steinen, vertreten durch den Fabrikdirektor Dr. Walz, dieser wieder vertreten durch Rechtsanwalt Grimm, Lörrach (im Hauptamt Syndikus des badischen Textilarbeiterverbandes), wegen Schadenersatz verklagt wurden. Die Nichtorganisierten machen in dieser Klageschrift die Gewerkschaften dafür haftbar, daß sie nicht arbeiten konnten und ohne Aufkündigung auf die Straße gesetzt wurden. Die Gewerkschaften sollen nun den Lohnausfall bezahlen! Es wird das wohl ein sehr interessanter Prozeß werden. Jeden aufrechten Arbeiter und jede Arbeiterin wird es aber peinlich berühren, daß es heute noch Arbeiter gibt, die ihre Interessenvertretung einem Fabrikdirektor und Syndikus des Arbeitgeberverbandes anvertrauen.

100 Millionen für den steuerbedürftigen Reichsfinanzminister. Gehaltskürzung, Steuererhöhungen aller Art, bis zur Besteuerung der Köpfe und Ehegatten. Einschränkung der Krankenversicherung, Streichung des Zuschusses zur Invalidenversicherung, Kampf der Arbeitslosenversicherung usw. usw. Außerdem, wenn das, und was sonst noch im Kopfe der Regierenden um Brüning verborgen liegt, nicht ausreicht, Anwendung des Artikels 48 der Reichsverfassung: Diktatur, der Weisheit letzter Schluss! Hauptfächer: Um jeden Preis am Ruder bleiben, deshalb Auflösung des Reichstags. Taktik: Jeden, der mit dem Frontgeist verwandt ist und rechts steht, mal ans Brüningle ranlassen. Ueber allem: Das Arbeitstier muß zahlen, denn es ist das Schwitzen gewohnt. Sein Kapital braucht nicht geschont werden, denn es kommt doch nie dazu, irgendwelches zu bilden.

Auf über 8 Milliarden schätzt man die Summe, die steuerpflichtige Kapitalisten ins Ausland verschoben — pardon — sicher-gestellt haben. Wie groß die wirkliche Summe ist, weiß niemand anzugeben.

Aufschlußreich ist jedoch das Kapitel „Strafen für Steuerhinterziehung“:

„Aus einer Uebersicht, die dem Reichstag vom Reichsfinanzministerium zugeleitet worden ist, geht hervor, daß im Jahre

1929 an Geldstrafen bei den Besitz- und Verkehrssteuern 11½ Millionen und bei Zöllen und Verbrauchsabgaben 89 Millionen, zusammen also rund 100 Millionen Mark, festgesetzt worden sind. Bei den Besitz- und Verkehrssteuern handelt es sich um rund 26 800 Fälle, bei den Zöllen und Verbrauchsabgaben um 13 200 Fälle, woraus sich ergibt, daß die Höhe der einzelnen Geldstrafen bei den Zöllen und Verbrauchsabgaben ein Vielfaches der Steuerstrafen beträgt. Während der Durchschnittsbetrag der Steuerstrafen nicht höher als 425 Mark ist, beträgt der bei den Zöllen und Verbrauchsabgaben nahezu 7000 Mark. Ganz oder teilweise erlassen wurden die Geldstrafen in 5450 Fällen.“

Nimmt man nun an, was wohl nicht unberechtigt ist, daß erstens damit nur ein ganz kleiner Teil der Steuerhinterzieher erfaßt worden ist und zweitens, daß es sich in der Hauptsache nur um kleine und mittlere Betriebe handelt, Handwerker, Kaufleute und sonstige Gewerbetreibende, die sich keinen Jogenannten „Steuerfachverständigen und Bearbeiter“ leisten können, dann kann man ermessen, wie hoch die wirklich hinterzogenen Summen sind. Bei den Großen, den Aktiengesellschaften usw., na da geht ja alles ordentlich zu. Selbstverständlich, die legen ja ihre Bilanzen öffentlich auf.

100 Millionen Strafe wurden verhängt, werden sie in der Praxis auch erfaßt werden? Wie wäre es mit einer Radikalur, Herr Reichsfinanzminister?

Wenn Sie durch Notverordnung die Offenlegung der Steuerlisten und den Revisionszwang der Aktiengesellschaften anordnen? Ja, wenn...

Es soll sogar Länder geben, wo man diesen Fortschritt schon kennt.

Ein „objektiver“ Arbeitsgerichtsrat in Ramenz

Die Anwendung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Tarifverträge durch den Herrn Arbeitsgerichtsrat Dr. Hentschel vom Arbeitsgericht Baunzen artet direkt zum Skandal aus. Von einer objektiven Urteilsfindung ist keine Rede, sondern seine vorgefaßte Meinung bildet die Grundlage. Davon läßt er sich selbst durch die klarsten und unzweideutigsten Bestimmungen der Tarife und Verordnungen nicht abbringen.

Wir mußten schon in Sachen Jeschky gegen AG Schotterwerk Döhlitz feststellen, daß er ein Prejurteil gefällt hatte, wie er überhaupt so einseitig gegen die klageführenden Arbeiter eingestellt ist, daß er sich in einer Massentlage der Arbeiter gegen die AG Schotterwerk Döhlitz zu der Aeußerung verließ:

„das ist ein schmäliches Verhalten der Arbeiter gegenüber der Firma“.

Die Arbeiter wollten durch Klage nur einen ihnen zu Unrecht abgezogenen Lohnbetrag zurückhaben.

Veruchen nun die Bevollmächtigten der Kläger, dem Arbeitsgerichtsrat die Berechtigung der Klageforderung nachzuweisen oder auf besondere Bestimmungen der Tarifverträge die Klageforderungen zu stützen, so bekommt der Herr Richter einen roten Kopf und die Erregung übermann ihn, wenn er glaubt, daß die Ausführungen der Bevollmächtigten geeignet sind, seine vorgefaßte Meinung zu erhärteln. In der Verhandlung am 3. Juli d. J. erklärte er sogar,

„daß er jedesmal mit dem unangenehmen Gefühl nach Ramenz komme, mit dem Bevollmächtigten des Steinarbeiterverbandes zusammenzukommen“.

Mit einem größeren Vorurteil kann, wie es durch diesen Ausspruch festgestellt ist, ein Richter kein objektives Urteil fällen, denn alles, was dieser Bevollmächtigte zur Begründung einer Sache vorzubringen hat, wird bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt.

Besonders erhartet werden vorstehende Aeußerungen durch die Verhandlungen, die in der Streitsache von zwei Arbeitern gegen die Firma Stolz u. Miersch, Granitwerke in Gersdorf, zur Entscheidung stand. Diese zwei Britischen- und Pflasterstein-schläger hatten in einer Lohnperiode nicht den im § 6 Abs. 3 Bezirktarifvertrag festgelegten Normalstundenlohn erreicht und klagten auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen Normalstundenlohn und tatsächlich verdientem Lohn. Um die bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu klären, wurde laut Gerichtsbeschluss der Steinmeisterei Herr Schneider, von der Firma Kunath in Demitz als Sachverständiger beauftragt, die Geheimsache und die Leistungsfähigkeit der Kläger zu begutachten. Da aber bei der Firma Kunath in Demitz eine ganze Anzahl Britischensteiner ebenfalls nicht den Normalstundenlohn verdienen, so hatte der Herr Sachverständige ein großes Interesse am Ausgang des Prozesses, denn wenn die streitige Sache zugunsten der Kläger ausging, so mußte damit gerechnet werden, daß auch in Demitz Klagen ähnlicher Art eingereicht wurden. Der Sachverständige war also in keiner Weise unparteiisch. Aus diesem Grunde beantragte der Vertreter der Kläger, daß noch ein Sachverständiger vernommen wurde und benannte auch einen. Der Herr Arbeitsgerichtsrat lehnte die Zuziehung eines zweiten Sachverständigen ab mit der Begründung, daß er nur ein Gutachten haben wolle, denn die Gutachten würden dann nicht gleich lauten. Das Gericht selbst hatte von Anfang an damit gerechnet, daß das Gutachten des Herrn Schneider zugunsten der beklagten Firma lauten würde. Um die Wahrheit festzustellen, werden in allen Prozessen mehrere Sachverständige vernommen. Selbst die Kenntnisnahme des schriftlichen Gutachtens des von uns benannten Sachverständigen wurde vom Gericht abgelehnt. Das Gutachten des Herrn Schneider war sehr vorsichtig abgegeben und mußte das Gericht bei objektiver Würdigung dieses Gutachtens und vor allen Dingen vor Ablehnung der Klage den § 5 Abs. 3 Bezirktarifvertrag (weniger leistungsfähige) einer genaueren Anwendung unterziehen, denn dieser Paragraph gehört zum allgemeinverbindlich-erklärten Tarifvertrag und mußte genau so angewendet werden wie § 6 Abs. 3 Bezirktarifvertrag.

Wären die beiden Kläger weniger leistungsfähig, so mußte der Unternehmer für diese weniger leistungsfähigen einen geringeren Stundenlohn mit der Betriebsvertretung vereinbaren. Das hat die Firma nicht getan, ja der Antrag hätte müssen von der Betriebsvertretung abgewiesen werden, da der unwiderlegliche Nachweis vorliegt, daß die beiden Kläger im Vorjahre nicht nur den Normalstundenlohn, sondern den Akkordlohn und darüber verdient hatten.

Der Antrag des Bevollmächtigten, den § 5 Abs. 3 Bezirktarifvertrag bei der Urteilsfindung zur Anwendung zu bringen, wurde vom Vorsitzenden rundweg abgelehnt, ja selbst eine Erklärung dieses Paragraphen ließ er nicht zu.

Ich bezeichne dieses Urteil als eine glatte Rechtsbeugung, denn wenn für die Urteilsfindung maßgebende Bestimmungen mit Willen nicht zur Klärung der Sache herangezogen, ja selbst auf Antrag hin noch vom Gericht abgelehnt werden, so ist das zugunsten einer Partei und bedeutet eine Rechtsbeugung. Da dieses Urteil alle in der Gegend um Gersdorf tätigen Steinpeller als weniger leistungsfähig stempelt, da ja viele nicht den Normalstundenlohn verdienen, die noch im Vorjahre weit darüber verdienten, und weil die klaren Bestimmungen des Tarifvertrages vom Arbeitsgericht bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt wurden, trotzdem es beantragt war, so werden wir wahrscheinlich das Urteil auf dem Wege der Restitutionsklage angreifen. Leider mußte dies beim selben Arbeitsgericht erfolgen, wir werden aber gezwungen sein, unter Berücksichtigung aller Umstände den Herrn Arbeitsgerichtsrat Dr. Hentschel wegen Befangenheit abzulehnen. Das Vertrauen zum Arbeitsgericht Baunzen ist bei der Arbeiterschaft ohnehin schon schwer erschüttert und hat dazu geführt, daß der Versuch gemacht wurde, klagen beim Arbeitsgericht Dresden einzureichen. Das vorstehend behandelte Urteil läßt aber die Arbeiterschaft nichts mehr vom Arbeitsgericht erhoffen.

Bezirksleiter Paul Gibowitsky, Ramenz.

„Die Arbeit“. Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber Theodor Leipart. Schriftleitung Lothar Edmann. Seit 7. 1930. Verlags-gesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H., Berlin, S. 14. Abonnementpreis vierteljährlich 3,60 RM., für Gewerkschaftsmitglieder 2,85 RM. — Das neueste Heft 7. Heft der „Arbeit“ wird eingeleitet durch einen Aufsatz von Professor Dr. Wolf E. Löwe, „Lohn, Zins, Arbeitslosigkeit“, in dem er Stellung nimmt zu der von Prof. Dr. Gerhard Colm im Aprilheft der „Arbeit“ vertretenen Anschauung, wonach die wahre Ursache der katastrophalen Zustände auf dem Arbeitsmarkt, in dem Nebeneinander des gegenwärtigen Lohnstandes und Jnsichtens zu liegen sei. Löwe vertritt demgegenüber die Auffassung, daß es in erster Linie eine „Erregung der Grundstoffpreise“ und im Zusammenhang damit ein „Abbau der überkapitalisierten Grundstoffindustrie“, die Schlüsselstellung für einen erfolgreichen Kampf gegen die Krise und Arbeitslosigkeit“ seien.

Das vor wenigen Monaten in der französischen Kammer verabschiedete neue Sozialversicherungsgesetz findet in einem Aufsatz von Dr. Fritz Rager eine sehr eingehende Darstellung, die die Unterschiede zur deutschen Versicherungsgebung klar hervorhebt. Mit bemerkenswerter Entschiedenheit vertritt der den Lesern der „Arbeit“ aus einer Reihe von Aufsätzen bekannte englische Gewerkschaftsführer W. Milne-Bailey in seinem Aufsatz „Vereinigte Staaten von Europa“ die Bildung eines britischen Wirtschaftsblochs als die für England nächstliegende Gruppenbildung. Er wendet sich gegen die Teilnahme Englands an einer europäischen Wirtschaftsunion und legt auseinander, daß für die Bildung eines britisch-amerikanischen Wirtschaftsblochs keine günstigen Voraussetzungen vorliegen.

Zum erstenmal seit ihrem Bestehen wird von freigelegten Seite die Tätigkeit der deutschen Rationalisierungszentrale des Reichsministeriums für Wirtschaftspolitik in einer umfassenden kritischen Darstellung gewürdigt, die den Wirtschaftspolitikern des Abhandes Dr. Otto Suhr zum Verfall hat.

Frau Dr. med. Elisabeth Geilen macht in einem auf reicher Erfahrung beruhenden Aufsatz wertvolle Vorschläge an der intensiveren Mitwirkung sozialhygienisch gefulter Ärzte an den Berufsjugenden.

Richard Seidel setzt seine Untersuchung der Bedeutung des Streiks für die Entwicklung der Gewerkschaften, die er im letzten Heft begonnen hat, mit einem Aufsatz fort, der den Titel trägt: „Der Streik in den Anfängen des gewerkschaftlichen Zentralismus“.

Der Vorkämpfer und Begründer der Soziologie in Deutschland Professor Dr. Ferdinand Tönnies schließt in diesem Heft seine historische Untersuchung „Reichum und seine Verteilung mit einer Prüfung der statistischen Ergebnisse der preussischen Ertragssteuer ab, die von 1895—1896 bis 1916—1918 für alle Vermögen von 6000 Mark und darüber veranlagt und erhoben worden ist.

Zum erstenmal erscheint in der „Arbeit“ eine Uebersicht Volkshochschulen und freie Volkshilfen aus der Feder des Leiters der Berliner Volkshochschule Dr. magistralrat Erwin Marquardt, der dieses für die Arbeiterbildung wichtige Gebiet künftig regelmäßig in der „Arbeit“ behandeln wird.

In einer weiteren Uebersicht behandelt Fritz Schröder die aktuelle Frage „Die Angehörigen und die Reform der Arbeitslosenversicherung“.

Eine Schriftenübersicht, die vorwiegend juristische Literatur behandelt, schließt das Jahrbuch ab.

Briefkasten

Hauszinssteuer. Nach § 5 der Hauszinssteuerverordnung sind für Einfamilienhäuser mit einer Wohnfläche von nicht mehr als 90 Quadratmeter, die bis zum 1. Juli 1918 einschließlich bezugsfertig hergestellt waren und ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden, erhebliche Steuerermäßigungen vorgezogen.

Möglich ist die Niedererschlagung resp. Ermäßigung; wende dich an das dortige Katasteramt mit deinem Anliegen.

Warum nur ist die Anfrage anonym? Nicht einmal der Ort ist vermerkt, woher die Anfrage kommt. Der Poststempel war auch nicht zu entziffern. Folgedessen ist die Auskunft auch dementsprechend.

Altersrente und Steuer. Die Auskunft in Nr. 30 war ungenau; sie muß so lauten: Die Bezüge aus der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten-, Knappschaftsversicherung) unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber, dennoch gehören sie — nur die Arbeitslosenunterstützung nicht — zum steuerpflichtigen Einkommen. Wenn also ein Altersrentenempfänger noch arbeitet, sein Lohn mit der Rente den bekannten steuerfreien Teil übersteigt, dann wird die Rente vom Finanzamt zur Steuer herangezogen. Ein freibleibender Satz kommt in diesem Fall nicht in Frage, da ein solcher bereits bei der Lohnsteuer vom Arbeitgeber berücksichtigt wurde.

Anzeigen

Achtung, Zahlstelle Groß-Berlin

Mittwoch, 20. August, um 19 Uhr, im großen Saal des Gewerkschaftshauses Vierteljahrs-Generalversammlung für alle Berufsgruppen (Mitgliedsbuch legitimiert). Tagesordnung: 1. Auflösung und Neuwahl des Reichstages (Referent Landtagsabgeordneter O. Meier). 2. Bericht vom 2. Quartal und Aussprache. 3. Verschiedenes.

Saarmund und Umgegend

Sonntag, 10. August 1930, um 14 Uhr, im Volkshaus Michendorf Versammlung aller Steinarbeiter. Tagesordnung: Bericht von der letzten Bezirkskonferenz (Lohnfrage), Referent Koll. E. Taege. Das Erscheinen der Kollegen ist Pflicht. A. Dörre.

Pflasterhämmer

aus bestem Schweißstahl, Rammen, Brechstangen und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb Otto Teske, Berlin N 31 Brunnenstraße 82

Den bekannt guten u. bestbewährten handgearbeit. Steinbruchschuh. A 14.75 Reellester Beliefer. Hochw. Qualität. Verlangen Sie Preisliste Herm. Welbers Berufsschuhwerk Bad Godesberg

Sparkasse der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G.

Spareinlagen von 1 RM an werden entgegengenommen in der Zentrale Berlin, Postcheckkonto Berlin 5898, in den Filialen Bremen, Postcheckkonto Bremen 552 84, Breslau, Postcheckkonto Breslau 414, Dresden, Postcheckkonto Dresden 21002, Frankfurt a. M., Postcheckkonto Frankfurt a. M. 426 79, Hamburg, Postcheckkonto Hamburg 325 30, sowie in den Ortsausschüssen des ADGB

Steinarbeiterhosen aus III-Drahtleder mit 12er Schuh u. Ledertaschen 13.— Mk., aus II-Drahtleder 9.— und 6.50 Mk., Mauersocken 1.20 Mk. Echt Lindner-Manchesterhosen Qual. I 17.—, II 15.—, III 11.— Mk. vers. n. Maß b. Bestellung von 20 Mk. frei Haus, Preisliste u. Muster gratis. Emil Hohlfeldt, Dresden 6, Ritterst. 2

Gestorben

(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)

- In Kirchheim am 3. Juli der Hilfsarbeiter Alois Drescher, 30 Jahre alt, Hitzschlag, 6 Tage krank.
- In Cunewalde am 17. Juli der Steinmetz Hermann Liepke, 60 Jahre alt, 19 Monate krank, Stauhlunge.
- In Häslicht am 21. Juli der Pflastersteinmacher Heinrich Hertwig, 27 Jahre alt, 5 Tage krank, Lungenentzündung.
- In Birlenbach am 26. Juli der Brecher Heinrich Müller, 39 Jahre alt, tödlicher Unfall.
- In Leipzig am 26. Juli der Steinsetzer Hermann Leube, 70 Jahre alt, Herzleiden.
- In Pirna am 27. Juli der Sandsteinmetz Eduard Fetzner, 63 Jahre alt, 33 Monate krank, schwere Stauhlunge.
- In Heppenheim am 28. Juli der Hilfsarbeiter Wilh. Freier, 66 Jahre alt, Freitag.

EHRE IHREM ANDENKEN

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Stebold, Verlag Ernst Winkler, beide in Leipzig. Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Bekanntmachungen aus den Zahlstellen Bezirken und Gauen

Versammlung: Am 9. August in Naugard i. Pom. um 20 Uhr bei Kam m am Bahnhof. Erscheinen ist Pflicht.

Köln. Der Steinseher Hermann Schmitt hat durch schwindelhaften Dreh das Ortsgericht zweimal erhoben. Im Interesse der reisenden Kollegen und der sehr geschwächten Lokalkassen schaue man sich diese Kassenmarder sehr genau an und behandle sie dementsprechend.

In Schlesien verführt der Steinmek Otto Schülke aus Neustettin mit einem liebedürftigen Mitgliedsbuch Unterstützungs-schwindelereien zu machen. Das Buch muß ihm beim Vorzeigen abgenommen und an den Verbandsvorstand eingeschickt werden. Also Vorsicht, Namen merken, und Taschen zu!

Vertikalen Zuschuß zahlen nicht mehr: Teterow, Tschow, Naugard in Pommern.

Verlorene Mitgliedsausweise: In Koblenz das Verbandsbuch Nr. 29 726 für Heinrich Hörle, Marmorochleifer. In Löwenberg Nr. 10 510 für Jos. Kroupa, Steinmek. In Altenhain Nr. 69 467 für Willi Teichert, Postierer. In Kolberg Nr. 109 918 für Walter Wilda, Steinseher. In Einbeig Nr. 23 866 für Adolf Gritner, Steinmek. In Hornberg Nr. 46 664 für Gottfr. Hunger, Steinmek.

Adressenänderungen

- Gau: Tilsit. Vors.: H. Siemund, Molktestr. 25, II. — Diereode (Ditr.). Vors.: Kurt Klavon, ehem. Munitionsdepot, Kass.: Ewald Jankowski, Artilleriestr. 1.
- Gau: Döbeln. Vors. u. Kass.: Max Geipel, Stauphstr. 18.
- Gau: Vors.: Otto Wilsdorf, Brachwitzer Straße 4, Kass.: Paul Meißner, Wettinerstr. 4.
- Gau: Schüren. Vors.: Karl Kortmann, Dortmund-Schüren, Luitmannstr. 22, Kass.: Wilhelm Kracht, Steinbruchstr. 22.
- Gau: Dörfelheim. Kass.: Wilhelm Raspar, Schulstr. 4. — Niederkirchen bei Deidesheim. Vors. u. Kass.: Wilhelm Dinzler, Spitalgasse 9.
- Gau: Horkmar. Kass.: Franz Böfing, Nr. 71. — Rostol. Vors.: Rich. Schütt, Klosterbachstr. 1. Sektionsleiter der Steinseher: Fr. Meyer, Borwinstr. 3, II.

Die Gewerkschaftsbewegung als Kampfobjekt

Natürliche und unnatürliche Gegner / Von Alexander Knoll

IV.

Im engsten Zusammenhang mit dem unmittelbaren Kampf der Unternehmerrichtung gegen die Gewerkschaftsbewegung stand die Tätigkeit des „Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie“, der sich schon nach kurzer Zeit den Namen „Reichslügenverband“ redlich verdient hatte und nur unter dieser Bezeichnung in der Gewerkschaftspressen erwähnt wurde. In seiner Spitze stand ein leibhaftiger pensionierter General. Dieser Reichslügenverband hat bis zum Ausbruch des Krieges bestanden und dann seine Tätigkeit liquidiert. Er hat seinen Namen nicht umsonst geführt. Zwar sollte er das besondere Instrument für den „geistigen Kampf“ gegen die Arbeiterbewegung sein. Es war ein recht armlücher und kleinlicher Geist, der sich in ihm betätigte. Wie sollte auch ein geistiger Kampf mit Erfolg geführt werden können gegen eine Bewegung, die tagtäglich neue Nahrung aus den gesellschaftlichen Missständen, dem tatsächlichen Unrecht und den Urteilen einer ausgesprochenen Klassenjustiz empfing! Dieser Geist mußte ins Kleinliche und Gehässige und schließlich zur bewußten Unwahrheit, zur Lüge ausarten, wenn er sich betätigen wollte. Betätigen aber mußte er sich — weil der Reichslügenverband, wie alle Institutionen ähnlicher Art, zur Existenzquelle für eine ganze Korona zweifelhafter Persönlichkeiten geworden war. Und weil das Unternehmertum, das zu allen Zeiten für Gründungen und Unternehmungen dieser Art noch immer Geld übrig gehabt hat, auf diese „geistige“ Waffe nicht verzichten zu können glaubte. Geschadet hat der Reichslügenverband der Arbeiterbewegung nicht, weil jedermann wußte, daß es sich um von den verhassten Klassengegnern der aufstrebenden Arbeiterklasse geführte und bezahlte Arbeit handelte. —

Die Arbeit des Reichslügenverbandes hat nach dem Kriege — die kommunistische Partei übernommen. Nur ein Unterschied ist dabei, der aber eine schwere Anklage für die kommunistische Partei bedeutet. Bei dem Kampfe des Reichslügenverbandes gegen die Gewerkschaftsbewegung wußten Freund und Feind, daß es sich um eine Klassengegnerschaft handelte, die, wenn auch nicht besonders ästhetisch anmutend, doch immerhin bis zu einem gewissen Grade erklärlich war. Die kommunistische Partei jedoch beliebt sich, etwas großsprecherisch zwar, als die „einzige Arbeiterpartei“ zu bezeichnen. Wenn eine solche Partei nun den Kampf gegen die Gewerkschaften aufnimmt — mit denselben Mitteln und denselben Zielen wie der aus bürgerlichen Quellen gespeiste ehemalige Reichslügenverband —, dann kann es vorkommen, daß der ehrliche, gutgläubige Arbeiter, der starke Worte von verantwortlicher Tatkraft nicht unterscheiden kann, in seinem Vertrauen zur Gewerkschaft erschüttert und an derselben irre wird. Er wird es nicht ohne weiteres für möglich halten, daß eine Partei, die an die Arbeiterinteressen zu vertritt, leichtfertig die einzige wirtschaftliche Schutzwehr der Arbeiterklasse zerstören könnte. Und doch ist es so, wie in der letzten Zeit ja mehr und mehr offenbar geworden ist. —

Als das wirksamste Mittel, eine Bewegung aufzuhalten, zu zerlegen und schließlich lahmzulegen, hat sich noch immer erwiesen, Uneinigkeit und Mißtrauen in die Reihen der Bewegung selbst hineinzutragen. Geschieht das mit der nötigen Beharrlichkeit, Ausdauer und Gerissenheit, dann ist ein Erfolg, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, immer zu erwarten. Die Größe des Erfolges wird natürlich von der inneren Gesundheit des angegriffenen Körpers abhängen. Es wird weiter davon abhängen, ob man es mit offenen oder verdeckten Feinden zu tun hat. Hat man den Gegner erkannt, dann ist sein Bemühen schon zum größten Teile abgewehrt.

Darauf ist es sicher zum größten Teile zurückzuführen, daß die gelbe Bewegung niemals richtig Boden gefaßt hat und auch in der Zukunft nicht fassen wird. Denn es bedarf keiner tiefgründigen gewerkschaftlichen Schulung, um zu erkennen, daß die Unternehmer, die die gelbe Bewegung groß zu ziehen bemüht sind, dies nicht im Interesse der Arbeiter, sondern im eigenen Interesse tun. Es werden also immer nur die weniger charakterfesten Arbeiter und Angehörigen darauf hereinfallen.

Gefährlicher ist es, wenn die Zerlegungsbestrebungen von Kräften getragen werden, die in der Arbeiterchaft selbst wirksam sind — oder sich den Anschein zu geben wissen, daß es sich um eine aus der Arbeiterchaft selbst herauswachsende Strömung handelt. Und da die kommunistische Zerlegungsarbeit in den Gewerkschaften sich Jahre hindurch den Anschein zu geben verstanden hat, als handele es sich um eine aus der Arbeiterchaft selbst kommende Strömung, so ist es ihr gelungen, sich einen gewissen Resonanzboden zu schaffen. Sie ist damit zu einem Hemmnis für die Gewerkschaftsbewegung geworden. Gefahr wäre vielleicht zuviel gesagt. Es wäre eine solche geworden, hätte die kommunistische Partei ihre gewerkschaftsfeindlichen Ziele noch weiterhin verschleiern können. Aber sie hatte sich zu sehr übernommen, sie hat ihre Macht und ihren Einfluß überschätzt. Andererseits wollten die Kreise, die die Mittel für diesen Kampf hergeben — das sind die Machthaber in Moskau — nun endlich Taten sehen. Dadurch ist die Situation soweit geklärt worden, daß nunmehr die offene Feindschaft der kommunistischen Parteileitung gegen die Gewerkschaften ganz klar zutage liegt. Sie verkündet jetzt Tag für Tag den Kampf gegen die Gewerkschaften mit dem Ziele der Zerstörung derselben. Die Gewerkschaften mit ihrem starken demokratischen Grundgesetz sind ein Hindernis für die Ausbreitung der antidemokratischen kommunistischen Bewegung in Deutschland. Und da man erkannt hat, daß man mit den Mitteln von „Lüge, Verschweigen der Wahrheit“ usw. der Gewerkschaftsbewegung nicht Herr zu werden vermag, so hat man sich nunmehr notgedrungen für den offenen Kampf in breiter Front entscheiden müssen.

Man muß natürlich fragen: „Welches Interesse hat die kommunistische Partei an der Zerstörung der Gewerkschaften?“ Sie, die sich die „einzige Arbeiterpartei“ zu nennen beliebt, der Todesfeind der Gewerkschaften! — Todesfeind der Gewerkschaften, die sich, wenn wir vom Ablauf des Sozialistengesetzes an rechnen — in den vierzig Jahren seit 1890 — als die einzige Schutzwehr gegen die niederdrückenden Tendenzen des Kapitalismus erwiesen haben! Ist es etwa so, daß die Arbeiterchaft heute eines solchen Schutzes und Trutzmittels nicht mehr bedarf? — Ist der Kapitalismus „sahm“ geworden, daß sich die Arbeiterchaft gegen ihn nicht mehr zu schützen, nicht mehr gegen ihn anzukämpfen nötig hat? — Nichts von alledem! Und dennoch Todesfeindschaft, Vernichtungskampf gegen die Gewerkschaften! —

Ist denn etwa die kommunistische Bewegung so stark, daß sie der Arbeiterchaft das erste könnte, was ihr an wirtschaftlicher Macht verloren ginge, wenn ihr Kampf gegen die Gewerkschaften wirklich Erfolg hätte? Ein Blick in die Wahlstatistik straft eine solche Annahme Lügen. Nur rund ein Zehntel aller Reichstagswähler hat kommunistisch gewählt! Wobei doch feststeht, daß längst nicht alle diejenigen, die kommunistisch gewählt haben, auch Kommunisten sind. „Kann denn aber“, so fragen wir, „eine Parteileitung so verblendet sein, das nicht zu erkennen?“ —

Natürlich ist man sich darüber vollständig klar. Die kommunistische Parteileitung sieht das und weiß das sehr wohl — aber sie will es so und muß es so wollen, weil die sowjetrussischen Machthaber das so befehlen. Sie sind die Herren des kommunistischen Parteiapparates; denn sie bezahlen ihn und in ihren Diensten steht er.

Daraus ist durchaus klar ersichtlich, welches große Interesse die sowjetrussischen Machthaber an der Bekämpfung der deutschen

Gewerkschaften haben, die ihrerseits doch nichts tun und nichts getan haben, um eine solche Feindschaft hervorzurufen. Sie haben doch im Gegenteil nach Kriegsende, als sie selber noch bitter Mangel an allen gelitten haben, Hilfsexpeditionen nach den russischen Hungerdistrichen ausgerüstet. Sie nehmen lebhaftes Interesse am gesamten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der russischen Arbeiterchaft. Sie bedauern es lebhaft, daß die Fortschritte auf diesen Gebieten so sehr langsam vor sich gehen. Die deutschen Gewerkschaften würden es auch heute noch mit Freuden begrüßen, wenn sie mit der russischen Arbeiterchaft in einen lebendigen Gedankenaustausch treten könnten, der allerdings frei sein müßte von jeder Sucht, sich in die Angelegenheit des andern Teils einzumischen. Es ist nicht die Schuld der deutschen Gewerkschaften, daß es dazu bis heute nicht gekommen ist, ja daß bei den russischen Gewerkschaften im Laufe der Jahre ein Gefühl des Hasses und der Verachtung für die deutschen Gewerkschaften hat entstehen können — das freilich durchaus künstlich aufgezogen worden ist.

Um das alles zu verstehen, müßte man die russischen Zustände in allen Einzelheiten schildern können, namentlich aber die Regierungsmethoden des Bolschewismus; dazu mangelt es hier an Raum.

Wir können aber bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge auch darauf verzichten, die politischen Zusammenhänge zwischen bolschewistischer Regierungskunst und Bekämpfung der deutschen Gewerkschaften noch besonders nachzuweisen. Diese Zusammenhänge liegen nach der neuesten Entwicklungsphase der KPdZ ganz offen zutage.

Wir möchten gern auch diesem verhassten Gegner unserer Gewerkschaftsbewegung sachlich und historisch gerecht zu werden versuchen. Das kann man nur, wenn man auch hier, als Sozialist, nach den wirtschaftlichen Untergründen für das Verhalten der Sowjetmachthaber sucht. Da stellt sich uns das Problem folgendermaßen dar:

Das heutige russische Staatswesen, ein ausgesprochener Obrigkeitstaat, ähnelt in vielen, besonders in seinen wirtschaftlichen Funktionen, dem ehemaligen deutschen Obrigkeitstaat. Aber während in Deutschland die Obrigkeit nur darüber wachte, daß alle Glieder des Wirtschaftslebens sich an die vorgeschriebene Ordnung hielten, die Wirtschaft selbst aber in den Händen der einzelnen Wirtschaftskörper, der Zünfte, belieh, hat in Rußland die Staatsgewalt selbst auch die Leitung der Wirtschaft übernommen. Der Staat ist Obrigkeit und Wirtschaftsführung, bildlich gesprochen, in einer Person. Jede Auflehnung gegen die Wirtschaftsführung ist zugleich auch Auflehnung gegen die Staatsgewalt. Der Streit ist damit, nach russischem Recht, heute ein Vergehen gegen den Staat, unter Umständen also ein Staatsverbrechen — und wird auch in der Tat fast immer als solches geahndet. Daraus ergibt sich zwangsläufig, daß die russischen Gewerkschaften ganz andere Aufgaben haben als die Gewerkschaften in allen anderen Ländern. Deshalb sind, nach unseren gewerkschaftlichen Begriffen, die russischen Gewerkschaften in ihren Rechten und in ihrer Initiative auf dem Gebiete der Lohnpolitik wesentlich beschränkt.

Das mag nach der Ueberzeugung der russischen Wirtschaftsführung, also der Staatsgewalt, ein nicht zu umgehender Zustand, eine Notwendigkeit sein. Wir können diese Frage nicht entscheiden. Das müssen die Russen mit sich und unter sich selbst abmachen.

Was wir aber wissen, das ist, daß unter Kreise der russischen Arbeiterchaft mit diesem System der Lohnpolitik nicht einverstanden sind und gern sehen würden, wenn sich auch ihre Gewerkschaften im Sinne der westeuropäischen Gewerkschaften lohnpolitisch betätigen könnten. Es mag das, vom Standpunkt der russischen Wirtschaft aus gesehen, kurzfristig oder falsch sein. Das wissen wir nicht. Wir sehen nur, daß die herrschenden Kreise in Rußland, um dem russischen Arbeiter das Verlangen nach gewerkschaftlicher Betätigung „abzugewöhnen“, kein anderes Mittel anzuwenden wissen, als die nicht-russischen Gewerkschaften als die schlimmsten Stätten wüster Reaktionen darstellen zu lassen — wozu sie die kommunistische Presse in Deutschland und andern Ländern gekauft haben und in ausgiebigster Weise benutzen.

Das ist es, wogegen wir uns wenden müssen und was unserer Auffassung nach auch nicht notwendiger Weise vorhanden zu sein brauchte. Die deutschen Gewerkschaften haben gar nicht den Wunsch, sich in die Angelegenheiten der russischen Gewerkschaften einzumischen und sie sind weiter der Meinung, daß bei einem auf gegenseitiger Achtung begründeten Verhältnis den Interessen beider Teile besser gedient sein würde, als es unter den gegenwärtigen russischen Methoden der Fall ist.

Sie hat den Vernichtungskampf gegen die Gewerkschaften ganz offen proklamiert. Kein „Einheitsfront“-Zeigenblatt verdeckt mehr die wahren Absichten des kommunistischen Zerstörungswillens. Ebenso offen liegt zutage, daß dieser Zerstörungswille von Moskau aus gelenkt und bestimmt wird. Und da in Rußland auf politischem Gebiet nichts geschieht und geschehen darf, ohne den ausdrücklichen Willen und die Zustimmung der politischen Machthaber, so ist es klar und offensichtlich, daß der Zerstörungskampf gegen die Gewerkschaften von den russischen Machthabern, das ist die russische Sowjetregierung, gewollt ist, also von ihnen selbst geführt wird. Das Vorhandensein starker, leistungsfähiger Gewerkschaften, die auf demokratischer Grundlage beruhen, stört ihre politischen Pläne und Absichten, und deshalb sollen sie verschwinden. Deshalb müssen ihre Leitungen beschimpft und herabgesetzt werden, weil man glaubt, auf diese Weise die Mitglieder aus den Gewerkschaften hinaus zu eiteln. Das ist eine infernalisch schlaue Taktik. Denn jedes Mißtrauen gegen die Gewerkschaftsleitungen wäre tausendmal gerechtfertigt, wenn auch nur der zehnte Teil dessen wahr wäre, was in der kommunistischen Presse seit Jahren über die Gewerkschaften geschrieben worden ist.

Darum freilich muß zuletzt dieser Kampf auch scheitern. Denn wer mit solchen Waffen kämpfen muß, verliert naturgemäß zuletzt jedes Augenmaß, jedes Gefühl dafür, wo seine Methode anfängt ins Groteske umzuschlagen, wo auch der naivste und gläubigste Leser sich schließlich sagt und sagen muß, daß das, was da geschrieben wird, nicht wahr sein kann.

Aber es hat doch immerhin Jahre gedauert, ehe dieses Stadium des Schwindelparoxysmus erreicht wurde. All das, was vorher an solchen Schlammläuten sich über die Gewerkschaftsbewegung ergossen hat, hat doch eine gewisse Wirkung ausgeübt. Es wäre töricht, das nicht zugeben zu wollen. Zwar: Stamm und Wurzel der Gewerkschaften sind von dem Gift nicht angegriffen worden. Sie stehen in ungebrochener Kraft und unversehrt. Aber das Wachstum ist zweifellos behindert worden. Wie sollte das auch anders sein! Wenn den Unorganisierten, den Wankelmütigen Tag für Tag erzählt wird, daß die Leitungen der Gewerkschaften forzumpiert sind, daß sie lediglich die Geschäfte der Kapitalisten besorgen, sich von diesen haben kaufen lassen, oder daß sie geistig absolut minderwertige Kreaturen sind, da müßte es ja geradezu ein Wunder sein, wenn die Nichtorganisierten dann noch Lust verspüren sollten, in solche Gewerkschaften einzutreten.

Die es dennoch getan haben — und es ist ja rund eine Million seit dem Erststand im Jahre 1926! —, haben trotz der kommunistischen Hege den Weg zu den Gewerkschaften gefunden. Das ist ein sehr erfreuliches Zeichen. Es beweist, daß der Gewerkschaftsgedanke noch immer tief im gefunden Empfinden des Arbeiters wurzelt; daß sein Klassenbewußtsein, sein Klasseninstinkt, ihn doch den richtigen Weg finden läßt! Es beweist, daß die Gewerkschaftsbewegung, wie sie sich in Deutschland seit ihrem Wiederaufbau im Jahre 1890 bis heute entwickelt und wie sie ihre Aufgaben er-

füllt hat, dem denkenden Arbeiter auch heute noch die Gewähr bietet, hier den sichersten Schutz gegen kapitalistische Uebermacht und für die Förderung seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu finden.

Er hat auch die Erkenntnis gewonnen, daß es nicht an den Gewerkschaften liegt, wenn sie nicht immer alle berechtigten Wünsche und Ansprüche der Arbeiterchaft durchzusetzen vermögen, sondern daß ihre Aktionsfähigkeit abhängt von dem Vertrauen, das die Arbeiterchaft den Gewerkschaften entgegenbringt — also ob sie in die Gewerkschaft eintreten und mitarbeiten — oder außerhalb derselben stehen und nur räsonieren wollen. Der denkende Arbeiter weiß letztlich auch, daß, wenn es überhaupt Schuldige gibt, die verantwortlich zu machen sind für gelegentliche gewerkschaftliche Mißerfolge, es diejenigen sind, die sich seit einem Jahrzehnt krampfhaft bemüht haben, das Vertrauen zu den Gewerkschaften zu zerstören. . . . (Schluß folgt.)

Die Preisentlungskomödie der Spitzenverbände

Der 24. Juli 1930 hätte für die deutsche Volkswirtschaft ein großer Tag werden können. An diesem Tage saßen nämlich die Vertreter der Spitzen- und Fachverbände der Industrie und des Handels zusammen, um die Möglichkeit von Preisentlungen zu prüfen. Dabei handelte es sich um Organisationen vom Range des Reichsverbandes der deutschen Industrie, dem Reichsverband des deutschen Groß- und Ueberseehandels, der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, des Markenshutzverbandes usw. Die verammelten Herren dieser Verbände sollten dazu berufen sein, der daniederliegenden deutschen Wirtschaft einen fühlbaren Ruck zur Aufwärtsentwicklung zu geben. Sie sollten darüber beraten, wie die gewaltigen Lagerbestände, die an den verschiedenen Kreuzpunkten und Sammelstellen der Wirtschaftsdern lagern, vermindert werden können. Allein die Lagerbestände des Handels werden auf 30 Milliarden Mark geschätzt. Der freisende Berg hat ein Mäuslein geboren! Die Deffentlichkeit wird mit einer Entschuldigungsüberflutung, die mehr als kläglich zu nennen ist. Hier ist sie:

„Alle Wirtschaftsgruppen sind sich darin einig, daß Preisentlungen während des letzten Jahres bereits in erheblichem Maße eingetreten sind, als Grund der amtlichen statistischen Berechnungen in der Deffentlichkeit bekannt ist. In der Beurteilung der künftigen Preisentwicklung besteht Einigkeit zwischen den vertretenen Wirtschaftsgruppen, daß das Mißverhältnis zwischen Produktionsmenge und Volkseinkommen, wie in der letzten Vergangenheit, so auch künftig zu einer Preisgestaltung drängen wird, die in erster Linie auf möglichster Förderung des Absatzes eingerichtet ist. Die Kaufkraft der Bevölkerung wird für den Preisstand entscheidend sein, als das Streben nach wirtschaftlich normaler Untkostenbedeckung. Der weiteren Senkung der Preise wirken allerdings Erhöhungen wesentlicher Untkosten entgegen, die in letzter Zeit namentlich durch Maßnahmen öffentlicher Stellen verursacht worden sind. Auch die Preisstärkungsaktion für die Landwirtschaft, die mehr auf die Hebung der Kaufkraft einer großen Produzentengruppe als der Allgemeinheit der Verbraucher eingestellt ist, hemmt den Preisabbau für Lebensmittel. Eine allgemeine Senkung der Preise in Lebensmittel und Drogen kann daher für die nähere Zukunft nicht in Aussicht gestellt werden. Ein endgültiger Ueberblick hierüber wird für viele Waren erst nach Feststellung der Ernteergebnisse möglich sein. Die beteiligten Fachverbände sind entschlossen, an der Frage weiterer Preisentlungen und ihrer Voraussetzungen zu arbeiten. Diese Bemühungen erstrecken sich auf Markenartikel. Als das wichtigste Ergebnis der Aussprache wird die gemeinsame Auffassung der Fachverbände von Warenherstellern und Händlern anzusehen sein, in den sie gemeinsam berührenden Fragen, wie denen der Preisbildung, der Lagerhaltung usw., künftig enger als bisher zusammenarbeiten. Damit ist ein erster Schritt zu einer neuartigen Gemeinschaftsarbeit zwischen Industrie, Großhandel und Einzelhandel getan, die nach den heute abgegebenen Erklärungen aller Beteiligten ein Zeichen einer auf Absatzförderung und Bedarfsdeckung der Verbraucher gerichteten Preispolitik stehen soll.“

Ein klägliches Ergebnis hat niemand erwartet. Da die sogenannten Wirtschaftsleiter, die in jenen Spitzenverbänden den Ton angeben, immer erklärlich zu machen versuchen, daß sie die Weisheit allein beherrschen und sie Lösungen schwierigster Fragen immer an der Hand haben, hätte man wirklich etwas anderes erwartet. Wenn diese Leute einen geschäftlichen Geist hätten und sich nicht von einem hemmungslosen Profitstreben leiten ließen, hätten sie den Beschluß gefaßt: Herunter mit den Preisen! Man ist doch bei Lohn- und Gehaltsentlungen so rasch bei der Hand. Warum kann man nicht einmal für große Warengattungen, die unverkäuflich sind, eine bis 20prozentige Preisentlung beschließen? Ja, wenn solche Beschlüsse zustandegekommen wären, dann hätte dies sehr wesentlich zur Hebung des Ansehens unserer „Wirtschaftsleiter“ beigetragen. Aber diese Herren hatten ja gar nicht vor, populär zu werden. Sie waren im Gegenteil bestrebt, sich gründlich zu blamieren; denn wenn das Resultat wöhenlangender Verhandlungen in einer derartigen Entschließung zum Ausdruck kommt, dann kann man sehr wohl von einer Blamage ersten Ranges reden.

Die Entschließung in ihren einzelnen Punkten vorzunehmen, wollen wir unterlassen; das überlassen wir dem gesunden Menschenverstand unserer Leser. Was versteht man z. B. unter folgenden Sätzen: „In der Beurteilung der künftigen Preisentwicklung besteht Einigkeit zwischen den vertretenen Wirtschaftsgruppen, daß das Mißverhältnis zwischen Produktionsmenge und Volkseinkommen zu einer Preisgestaltung drängen wird, die in erster Linie auf möglichster Förderung des Absatzes eingerichtet ist.“ Oder: „Die Kaufkraft der Bevölkerung wird für den Preisstand entscheidend sein, als das Streben nach wirtschaftlich normaler Untkostenbedeckung.“ Was in aller Welt soll mit solchen Sätzen bezweckt werden, ja, was soll man darunter überhaupt verstehen? — Wenn man solche Entschließungen der größten Organisationen der Industrie und des Handels näher betrachtet, dann sieht man die Herren der Redaktionskommission im Geiste vor sich, die die unglückliche Aufgabe hatten, mit nichtsagenden Redensarten der Deffentlichkeit Sand in die Augen zu streuen. Wie werden diese Herren über jedes Wort geschwitzt haben, ehe sie der Vertreterversammlung diese Mißgeburt präsentieren konnten!

Allerdings, in einem haben die Herren recht: Die staatlichen Maßnahmen waren in der Tat nicht geeignet, eine allgemeine Senkung der Preise zu fördern, wie die staatliche Wirtschaftspolitik überhaupt wenig dazu beitrug, gemäß der gesunden Kaufkraft des Volkes den Warenabfah zu fördern. Aber besserungsgedacht, hier hatten es die Vertreter der Privatwirtschaft in der Hand, es besser zu machen und entscheidende Entschlüsse zu fassen. Ein Trost ist uns geblieben: „Die beteiligten Fachverbände sind entschlossen, an der Frage weiterer Preisentlungen zu arbeiten.“ Also der deutsche Bürger kann sich wieder ruhig schlafenlegen; denn die Herren Produzenten und Warenverkäufer wollen mit der gleichen Intensität, wie bisher, am Werk des Preisabbaues schaffen. Seil uns!

Dieser Ausgang der Preisentlungskomödie der Privatwirtschaft zeigt uns mit aller Deutlichkeit, daß von dieser Seite wirklich nichts Gutes zu erwarten ist. Die Herren sind nur konsequent, wenn es sich um die Herabsetzung des Lebensstandards der breiten Masse handelt. Im übrigen sind sie Vertreter der nächsten Profitinteressen. Für uns ist deshalb der Weg klar vorgeschrieben: rückwärtslose Wahrnehmung der Rechte und der Lebensbedürfnisse der breiten Masse. Diese lehnt es ganz entschieden ab, allein die Opfer der Wirtschaftskrise auf sich zu nehmen.

Willst du, daß wir mit hinein in das Haus dich bauen, Laß es dir gefallen stein, daß wir dich behauen

Arbeitsrechts- und andere Rechtsfragen

Wer uns vor nutzlosen Wegen warnet, leistet uns einen ebenso guten Dienst wie derjenige, der uns den rechten Weg anzeigt.

Jeder Tag will neu geprägt sein, Jede Frucht braucht Licht und Regen, Nur ein unbeirrtes Schreiten
Jede Tat will klug gewägt sein — Jeder Wunsch ein kühl Erwägen — Wird dich glatt ans Ziel geleiten.

Vom Offenbarungseid und anderem im Arbeiterleben



Der Mann ist auf Arbeit. Schon klingelt es. Die Frau eilt zur Tür. Ein gewandter junger Mann mit freundlichem Lächeln steht da: „Darf ich Ihnen einmal die neueste Wäsche zeigen?“ Zuerst lehnt die Frau des Kollegen ab. Sie denkt an den schmalen Verdienst des Mannes und an die Rate für die Nähmaschine, die man sich endlich angeschafft hat. Ja, ja, die verflügelt Abzahlungs-geschäfte! „Nein, nein! Diesmal kann ich nichts kaufen! Die Zeiten sind schwer...“

„Aber der freundliche junge Mann sagt mit gewinnendem Lächeln: „Ich möchte Ihnen nur einmal zeigen, was es Neues gibt. Sie brauchen nichts zu kaufen, liebe Frau. Hier sehen Sie her!“ Und schon ist das Köfferchen aufgeklappt. Die schönsten weißen Leinen werden ausgebreitet, gepriest und gemustert. „Ein wundervolles Stück“, sagt der Vertreter der Wäschefirma, „so etwas kriegen Sie hier in den Geschäften nicht zu kaufen!“ Zögernd und halb gewonnen dreht die Frau das Leinen in den Händen. Sie pupst und faltet und guckt und rechnet. Aber ihre Augen glänzen schon und halb ist das ewig neue Spiel schon verloren. Noch einmal dreht sie. Aber da lacht der freundliche junge Mann: „Was, Barzahlung? Ich bewahre, die will ich nicht! Nein, die Zeiten sind zu schlecht. Die feinsten Leute kaufen auf Abzahlung! Sehen Sie, liebe Frau, das ist so angenehm. Die paar Mark in der Woche reizen einen nicht um. Und die Wäsche können Sie gleich behalten. Braucht Ihr Mann nicht Hemden...“ Freilich, denkt sie, brauchen könnten wir schon allerhand. Und entzückt von dem Glanz der neuen Wäsche nimmt sie und unterschreibt, ohne hinzusehen, was ihr vorgelegt wird.

Die kleine Tragödie ist fast vollendet. Was nun kommt, widert sich alles programmäßig ab. Der Knoten ist geschürzt. Die Lösung heißt Kummer und graue Sorge!

Also die Wäsche ist da. Der Mann kommt nach Hause, müde und abgepannt. Er sieht die Wäsche und runzelt die Stirn. „Wir können das nicht bezahlen“, sagt er resigniert. Und er fügt hinzu: „Na, mich geht's nichts an. Ich habe sie nicht gekauft!“ Die bekümmerte Frau merkt, daß sie eine Dummheit gemacht hat. Sie knipst am Wirtschaftsgeld ab, was irgend noch geht. Die erste Rate wird pünktlich bezahlt. Nach 14 Tagen kommt der Mann nach Hause, brummiger als sonst und verhaltenen Grimms um die Mundwinkel. „Die Bude wird stillgelegt“, sagt er. Weiter nichts. Ein eifriger Schred jagt durch ihr Herz. Also arbeitslos! Er beruhigt sie: „Ich kriega ja Unterstützung!“ Aber man weiß, so denken beide, daß die Unterstützung bei weitem nicht ausreicht.

Nun beginnt der Schluß des Schauspielers. Die 2. Rate ist nicht bezahlt worden. Es können überhaupt weitere Raten nicht mehr entrichtet werden. Die Frau, anfangs voller Optimismus, wird müde und stumm. Eines schönen Tages kommt die erste Mahnung. Es ist ein vorgedrucktes Formular, noch höflich, aber ernst gehalten. Man liest es und legt es beiseite. „Alles zwedlos“, sagt der Mann und geht zum 50. Male hinaus auf die Arbeitssuche. Sie nimmt einen Briefbogen und schreibt an die Firma, es täte ihr leid, aber wegen der Arbeitslosigkeit ihres Mannes könne sie vorläufig nicht mehr bezahlen. Sie bittet um Geduld. Nach weiteren 14 Tagen kommt der Zahlungsbefehl, und zwar über die ganze Summe, nicht bloß über eine Rate. Man legt ihn beiseite, hoffnungslos, schweigend... Nach weiteren 2 Wochen kommt der Gerichtsvollzieher. Dem Mann zuckt es in der Faust, als er sehen muß, wie das einzige Schmuckstück, das Sofa, mit dem Siegel besetzt wird. Aber er beherrscht sich und verläßt das Zimmer. Das Sofa wird eines Tages abgeholt und versteigert. Mit verbissenem Gesicht guckt der Mann den Leuten zu, wie sie es hinaus schaffen. Er rührt keinen Finger. Die Frau hat ein jammervolles Jucken um den Mund. Sie magt ihren Mann nicht anzusehen. Der sagt nichts... Der Erlaß der Versteigerung deckt bei weitem nicht den Betrag der Schuld. Weitere Pfändung ist fruchtlos. Dem Gerichtsvollzieher wird sein Amt schwer, als er die Gefächter der Leute sieht. Er geht wieder weg und schreibt, daß weitere pfändbare Sachen nicht vorhanden seien. Er, der Gerichtsvollzieher, ist auch nur ein Mensch. Er ist freilich dazu da, den armen Leuten auf der Seele zu knien. Aber so hart ist er noch nicht geworden, daß er es wagt, nach dem Buchstaben des Gesetzes zu verfahren. — Und dann kommt der Offenbarungseid. Die Vorladung kommt an einem wunderschönen Sommerabend ins Haus gestattert. Der Mann reagiert nicht. Endlich kommt der rote Haftbefehl.

So ist der normale Verlauf heute. Tausende von Arbeiterfamilien werden auf diese Weise demoralisiert. Da entsteht die Frage, wie denn eigentlich die Rechtslage in all diesen Fällen ist.

Die Rechtslage ist durchaus nicht immer hoffnungslos. Zunächst eine Mahnung an alle Kollegen: es wird dringend abgeraten, von reisenden Vertretern zu kaufen. Unterschreibt nichts! In den allerwenigsten Fällen kennt ihr den Umfang eurer Verpflichtung. Die Reue ist bitter. Im allgemeinen seid ihr durch den schriftlich geschlossenen Vertrag gebunden. Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat allerdings neulich entschieden, daß ein solcher schriftlich geschlossener Kaufvertrag nichtig ist, wenn der Vertreter die Billigkeit der Ware gerühmt hat und sich nachträglich herausstellt, daß die Ware viel teurer ist als am Orte. In anderen Fällen wieder kann man den Vertrag anfechten, z. B. dann, wenn man sich über die Menge der bestellten Ware getraut hat, wenn also der Vertreter mehr hingeschrieben, als man bestellt hat. Aber die Schwierigkeit des Nachweises vernichtet meistens alle Aussichten. Dazu kommt, daß der Gerichtsstand fast immer nicht der Ort ist, an dem der Kollege wohnt. In vielen Fällen findet die Verhandlung in Berlin oder in den Orten statt, wo die betreffende Firma ihren Sitz hat. Der arbeitslose Kollege kann natürlich deswegen nicht nach Berlin oder sonst wohin fahren. Einen Rechtsanwalt kann er sich nicht leisten. Wenn Rechtsbeistand aber möglich ist, z. B. durch ein Arbeiterssekretariat, so muß der Kollege innerhalb der auf dem Zahlungsbefehle angegebenen Frist Widerspruch erheben. Der Widerspruch muß innerhalb der Frist bei dem zuständigen Amtsgericht auch eingegangen sein. Dann wendet er sich am besten an den nächsten Arbeitersekretär und bringt seine Einwendungen dort vor. Der wird das weitere besorgen, wenn es überhaupt Zweck hat; denn die Fälle, in denen das Gericht dem Kollegen Recht gibt, sind sehr selten. Wie gesagt, für die allermeisten Fälle gilt: wer unterschrieben hat, hat verloren!

Der Kollege sagt, die Sache ginge ihn nichts an; denn nicht er, sondern seine Frau hätte ja unterschrieben, daher müsse seine Frau verklagt werden, und die hätte nichts. Leider ist das nicht so. Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt. Also mit dem Einwand, daß die Frau allein aus dem Vertrag verpflichtet wäre, ist es nichts. Wäschekauf gehört im allgemeinen zu den Obliegenheiten des häuslichen Wirkungskreises der Frau. Praktisch gesprochen: der Mann haftet für solche von seiner Frau abgeschlossenen Kaufverträge, als ob er selbst den Vertrag unterschrieben hätte.

Sind alle Gegenstände des Haushalts pfändbar? Das Gesetz macht natürlich Unterschiede. Unpfändbar sind im allgemeinen Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät, soweit diese Sachen für den Bedarf der Schuldners unentbehrlich nötig sind, ferner die für die Familie auf 4 Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, eine Nähmaschine oder statt dessen 2 Ziegen oder 2 Schafe, notwendiges Wirtschaftsgeschäft, Handwerkszeug der gewerblichen Arbeiter usw. Vom Lohn ist zu sagen, daß vom Wochenlohn 45 Reichsmark unpfändbar (für solche Ansprüche wie Wäschekauf) sind. Die Unpfändbarkeitsgrenze erhöht sich für Frau und Kinder auf höchstens $\frac{1}{2}$ des Mehrbetrages.

Aber nun der Offenbarungseid! Was soll man da tun? Niemand legt gern den Offenbarungseid ab. Das ist klar. Das Verbrechen beginnt mit dem Antrage des Gläubigers auf Anberaumung eines Termines zur Leistung des Offenbarungseides. Hier braucht der Schuldner nicht hinzugehen. Gegen den Schuldner, welcher im Termine nicht erscheint, hat das Gericht zur Erzwingung des Eides auf Antrag die Haft anzuordnen.

Jetzt wird die Sache für den Kollegen anscheinend kritisch. Aber die Kollegen vergessen, daß der rote Haftbefehl noch nicht vollstreckungsfähig ist. Der Gläubiger hat nämlich die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vor auszuhändigen. Die Vollstreckung der Haft ist nicht statthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Und hier ist nun der Kern der Sache. Die Vollstreckung der Haft ist eine sehr kostspielige Geschichte; denn die Kosten muß erst einmal der Gläubiger bezahlen. Der wird sich aber hüten, einen Schuldner verhaften zu lassen, von dem er genau weiß, daß er arbeitslos ist. Und so kommt es denn, daß der Kollege den Offenbarungseid überhaupt nicht zu leisten braucht. Leider wissen das viele nicht! — Wird man wirklich verhaftet, so kann der Schuldner zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftortes beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben. Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen.

Die furchtbare Arbeitslosigkeit wird in vielen Fällen zu solchen Ereignissen führen, wie wir sie vorstehend geschildert haben. Daher ergeht an alle Kollegen die Mahnung: macht keine Abzahlungs-geschäfte, unterschreibt keine Bestellscheine, warnt eure Frauen! Bei der heutigen Wirtschaftslage hat kaum jemand die Garantie, daß er in der Lage sein wird, die vereinbarten Raten einzuhalfen. Mitunter erstrecken sich die Raten auf mehrere Jahre. In solchen Fällen heißt es daher Vor-sicht und nochmals Vor-sicht!

Beitragsabotage in der Sozialversicherung

Mehr wie zu anderen Zeiten klagen heute die Träger der Sozialversicherung restlos über den überaus schlechten Eingang der Beiträge. Hat es schon früher stets säumige Arbeitgeber gegeben, so nimmt deren Zahl heute so überhand, daß man von Ausnahmen nicht mehr sprechen kann. Betrachtet man die jetzt eben erschienenen Geschäftsberichte der Berufsgenossenschaften und Krankenkassen über das Jahr 1929, so erfährt man mit Erstaunen und Schrecken, welche Ansammlungen von Beiträgen noch aufzuheben sind. So sei, um nur ein Beispiel anzuführen, erwähnt, daß die allgemeine Ortskrankenkasse München über eine halbe Million Mark rückständige Beiträge am Schluß des Jahres 1929 mit in das neue Geschäftsjahr übernehmen mußte. Bei den Berufsgenossenschaften liegen die Dinge nicht besser. So mußte die Fleischer-Berufsgenossenschaft im verflochtenen Jahre bei insgesamt 59 385 versicherten Betrieben zum Einzug der Umlage (Beiträge) nicht weniger als 30 848 Mahnungen versenden. In 14 642 Fällen mußten zur Einziehung der Beiträge an die zuständigen Vollstreckungsbehörden Erzuchen um zwangsweise Beitreibung gerichtet werden. Die Berufsgenossenschaft für gewerbsmäßige Jahrganghaltungen büßte trotz vieler Mühe im Vorjahre 37 886 Mark Beiträge ein, die auch durch Zwangsmaßnahmen nicht zu erlangen waren und demnach verloren sind. Diese wenigen Beispiele mögen genügen. Sie beweisen die Richtigkeit unserer eingangs aufgestellten Behauptungen. Die Reichsversicherungsordnung enthält nun ziemlich strenge Strafparagrafen für die Fälle, in denen ein Arbeitgeber die Beiträge nicht abführt. So gilt es strafrechtlich als Unterschlagung, wenn ein Unternehmer seinen versicherten Beitragsteile vom Lohn einbehält und diese nicht an die Kasse weiterleitet. Nach § 533 der Reichsversicherungsordnung kann in diesen Fällen auf Geldstrafe erkannt werden. Die Dinge liegen in der Praxis aber nun so, daß bei Strafanzeigen der Versicherungsträger die schuldigen Arbeitgeber in der Regel sehr milde Richter finden. Gerade hier machen die Justizbehörden von ihrem Recht der Bewährungsfrist sehr regen Gebrauch. Diese Lage hat sich in letzter Zeit so zugepunkt, daß die Strafparagrafen der Reichsversicherungsordnung illusorisch wurden. Jetzt nun hat sich der preussische Justizminister der Sache angenommen. Er hat am 21. Mai 1930 einen Erlaß herausgegeben, der sich mit der Nichtablieferung von Versicherungsbeiträgen befaßt. Es heißt in demselben einleitend:

„Die Zahl der Verurteilungen von Arbeitgebern wegen rechts-widrigen Einbehaltens von Beitragsteilen, die sie den Versicherten abgezogen oder von ihnen erhalten haben, ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Während die Kriminalstatistik für 1925 nur 747 Verurteilungen derartiger Vergehen feststellt, sind für 1926 2505, für 1927 sogar 3717 Verurteilungen ausgewiesen. Zur Zeit haben nach einer Mitteilung des Reichsarbeitsministers die Beitragshinterziehungen einen Umfang erreicht, der geeignet ist, die gleichmäßige Durchführung der Sozialversicherung zu gefährden.“

Der Minister fordert in dem Erlaß die Strafverfolgungsbehörden auf, mit allen Mitteln auf eine Eindämmung der Vorenthaltungen von Beitragsteilen hinzuwirken. Die Gerichte sollen derartigen Verfahren ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Es werden dann noch einige juristische Ratschläge und Anweisungen gegeben, auf die nicht weiter eingegangen zu werden braucht. Strafausschreibungen sollen nur nach eingehenden Prüfungen und in Ausnahmefällen erfolgen.

Ob der Erlaß nun auch wirklich praktische Erfolge zeitigt, muß abgewartet werden. Viel Hoffnung darf man freilich nicht haben. Eine wirkliche Verbesserung kann nur durch eine einschneidende Änderung der Gesetze erreicht werden. Es müßte jedem Unternehmer, der sich einer solchen Unterschlagung schuldig macht, die Fortführung bzw. Neugründung eines Gewerbes oder einer Firma untersagt werden.

Rechtsauskunft

R. in D. Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des anderen es erfordert. Damit bist du wohl unterrichtet.

E. in P. Künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel sind unpfändbar, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind.

S. in B. Besten Dank für die Karte. Wir erleben daraus, daß du deinen Streit gewonnen hast. Wegen der Zwangsvollstreckung müßt du beim Gericht Antrag stellen. Das vollstreckbare Urteil gibt du dem Gerichtsvollzieher. Der wird das weitere besorgen. Die Kosten trägt dein Gegner.

Lohnpfändung zugunsten von Unterhaltsforderungen

Wenn das Rechtspruchwort sagt: „Die Eltern soll man ehren und ernähren“ und „Vorfahren und Nachkommen nähren einander“, so drückt es in volkstümlicher Weise den Inhalt des § 1601 BGB. aus, der vorschreibt, daß Verwandte in gerader Linie verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren. Es sind also Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel usw. einander unterhaltspflichtig, desgleichen Eheleute. Die Verpflichtung besteht nicht für Seitenverwandte, wie Geschwister oder Schwäger. Eine sittliche Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung wird jedoch auch unter Geschwistern unangenehm sein. Hierzu sagt das Rechtspruchwort recht zutreffend: „Geschwister wollen erben und lassen sich doch verderben“.

Während nun § 850 ZPO. und das Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder des Dienstlohnes, den Schuldner in der Regel vor einer „Kahlpfändung“ schützt, machen die angezogenen Bestimmungen zugunsten der Unterhaltsberechtigten eine Ausnahme.

Das Vorrecht der Verwandten und des Ehegatten. Eine Pfändungsbeschränkung besteht nicht für die Beitreibung der Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge, soweit sie für die Zeit nach Erhebung der Klage und das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind. Es können für diese Forderungen Lohn, Dienstlohn und Ruhegehalt, Witwen- und Waisenbezüge, Beihilfen, ja sogar Ansprüche aus Sozialversicherungen unbeschränkt gepfändet werden, also auch unterhalb der z. Zt. bestehenden Pfändungsgrenze von 195 Reichsmark monatlich, 45 Reichsmark wöchentlich, 7,50 Reichsmark täglich. Fürsorgeverbände, die an Stelle des Verpflichteten den Unterhalt gewährt haben, genießen die gleichen Vorrechte. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß eine Kahlpfändung infolgedessen Gefahren hat, als der Schuldner, dem rein nichts mehr bleibt, leicht auf den Gedanken kommt, die Arbeit niederzulegen, oder wenigstens die Arbeitsstelle zu wechseln. Alsdann hat der Gläubiger das Nachsehen, zumindest aber erhebliche neue Schwierigkeiten.

Das Vorrecht des unehelichen Kindes. Das uneheliche Kind hat im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Der Vater des unehelichen Kindes ist verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Dieser umfaßt den gesamten Lebensbedarf, sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Ist das Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so hat der Vater auch noch über diesen Zeitpunkt hinaus den Unterhalt zu gewähren.

Die Unterhaltsansprüche der Verwandten gehen den Ansprüchen des Kindes in der Regel vor, die laufenden Ansprüche des Kindes haben aber vor rückständigen Forderungen der Verwandten den Vorrang.

Erweiterung der Witwenrente in der Invalidenversicherung

Das am 1. Oktober 1929 in Kraft getretene Gesetz betreffend die Erweiterung der Witwenrente in der Invalidenversicherung ist, obwohl es für Tausende von Witwen von der größten Bedeutung ist, vielfach völlig unbekannt geblieben. So kennen heute noch sehr zahlreiche Rentenberechtigte nicht die ihnen nach diesem Gesetz bereits seit mehr als 1/2 Jahren zustehenden Rechte. Artikel 3 des Gesetzes bestimmt:

Anspruch auf Fürsorge nach dem Vierten Buch der Reichsversicherungsordnung haben vom 1. Oktober 1929 an auch die Hinterbliebenen solcher Versicherten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben oder die an diesem Tage im Sinne des § 5 Absatz 4 des Invalidenversicherungsgesetzes dauernd erwerbsunfähig waren und dann verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt zu haben.

Diese Fassung ist für den Laien, und dahin gehören vor allen Dingen die Versicherungsberechtigten, völlig unverständlich. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Bedeutung dieses Gesetzes von denen nicht erkannt ist, die es in erster Linie betrifft. Um diese nunmehr in die Lage zu versetzen, sich die Vorteile der wichtigen Gesetzesänderung nutzbar zu machen, diene folgendes zur Erläuterung:

Nach der bis zum 30. 9. 1929 gültigen Fassung des Artikels 71 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hatten die Hinterbliebenen solcher gegen Invalidität Versicherten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben oder invalide waren und vor dem 1. Januar 1924 verstorben waren, keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach dem 4. Buch der Reichsversicherungsordnung.

Mit anderen Worten: Während des 17jährigen Bestehens des jetzt aufgehobenen Artikels 71 sind Tausende jetzt noch lebende Witwen, deren Ehemänner vor dem 1. Januar 1912 bzw. 1. Januar 1924 verstorben sind, mit ihren Rentenanträgen abgewiesen worden. Allen diesen Witwen kann nicht dringend genug empfohlen werden, ihren Witwenrentenantrag zu wiederholen oder, wenn sie einen solchen früher aus Unkenntnis überhaupt nicht gestellt haben, dies nachzuholen. Denn der frühere Ablehnungsgrund ist nunmehr weggefallen, nachdem jetzt die Witwenrente ohne Rücksicht darauf, wann der gegen Invalidität versicherte Ehemann verstorben oder invalide geworden ist, gewährt wird. Die in Frage kommenden Witwen erhalten jetzt, und zwar vom 1. Oktober 1929 ab, auch bei früherer Beitragsrückzahlung, nach Antragsprüfung die Witwenrente, sofern sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder, wenn sie noch jünger sind, invalide (d. h. in ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als $\frac{1}{2}$ beschränkt) sind. Hauptbedingung: Der verstorbene Ehemann muß bis zu seinem Tode oder bis zum Eintritt seiner Invalidität ausreichend Beitragsmarken zur Invalidenversicherung verwendet haben.

Der Antrag ist bei der Gemeindebehörde (Magistrat, Gemeindevorstand) oder bei dem Versicherungsamt des Wohnortes zu stellen. Eingureichen sind: eine Sterbeurkunde für den verstorbenen Ehemann, etwa im Besitz der Witwe befindliche Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen und — wenn möglich — der frühere Witwenrenten-Ablehnungsbescheid.

Auch den Witwen, denen auf Grund eigener Beitragsmarkenverwendung bereits Invalidenrente bewilligt ist, deren Ehemänner aber selbst gegen Invalidität ausreichend versichert waren, wird die Beantragung der Witwenrente, die sie dann neben ihrer Invalidenrente zur Hälfte als Zusatzrente erhalten, empfohlen.

Die 5 der Witwenrente richtet sich nach den von dem verstorbenen Ehemanne verwendeten Beitragsmarken; sie beträgt durchschnittlich monatlich 20 Mark, bedeutet also für viele Witwen einen nicht unbeträchtlichen Zuschuß zu den Lebenshaltungskosten. Sie erhöht sich bei Bedürftigkeit noch durch Gewährung eines bei dem zuständigen Bezirksfürsorgeverbande (Kreisaußenbüro, Magistrat) zu beantragenden Sozialrentnerzuschusses.

Bei ihrer Wiedererheiratung verliert die Witwe die Rente; sie erhält dann aber eine Abfindung in Höhe der Jahresrente.

Dr. C.